

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

Caput I.

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)



CAPUT I.

Mandatum Cæsareum cum clausula
an die Statt Straßburg die Thumb: vnd
andere Kirchen abzutretten zc. datirt Prag. am 15.

Decembris Stylo novo Anno 1627. vnd der Statt Straß-
burg insinuirt/ durch Notarium vnd Zeügen/ am $\frac{1}{2}$. Fe-
bruarij im Jahr Christi 1628.



I.
I. Ferdinand der Ander von
Gottes Gnaden/ Erwählter Röm:
Kaysers/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs
in Germanien/ zu Hungern/ Böhheim/
Dalmatien/ Croatien vnnnd Sclavonien
König zc. Erzhertzog zu Oesterreich/
Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärnten/
Crain vnd Württemberg zc. Graff zu Tyrol zc. Embriehen den
Ehrsamen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen N. Meistern
vnd Racht der Statt Straßburg/ vnser Kays. Gnad/ Ehrsame
liebe getrewe/ vns haben die auch Ehrsame Wolgeborne/ Edle/
vnser liebe andächtige vnd des Reichs getrewe N. Statthalter/
Dechant/ vnd Capitularn des Thumbstifts zu Straßburg/ als
in abwesen des Hochwürdigen/ Durchluchtigen/ Hochgebor-
nen/ Leopold Wilhelm Erzhertzog zu Oesterreich/ Hertzogens
A zu

zu Burgund/ Bischoffen zu Strassburg vnd Passaw etc. Administratoren der Stifter Murbach vnd Luders/ Graven zu Tyrol vnd Görz/ vnser Fr. geliebten Sohns gevollmächtige Administratores, in Vnterthänigkeit klagend vorbringen lassen: Ob wol in dem Anno 1555. auffgerichten vnd hochverpöntem Religion Friden vnter anderm klärllich vnd außtrucklich versehen/ daß die Ständ/ so der im Röm. Reich zugelassenen Augspurgischen Confession Verwant/ die Chur. Fürsten vnd andere des H. Reichs Stände/ der alten Catholischen Religion anhängig/ Geist: oder weltliche sampt/ vnd mit ihren Capiteln/ vnd andern Geistlichen Stands/ auch vngeacht ob vnd wohien sie ihre Residenzen verückt/ oder gwendet hätten/ bey ihrer Religion/ Glauben/ Kirchengebrauch/ Ordnungen vnd Ceremonien, auch ihren Haab vnd Gütern/ Ligen vñ Barend/ Länden/ Leuten/ Herrschafften vnd Gerechtigkeiten/ Renten/ Zinsen/ Behenden/ vnbeschwerdt bleiben/ vnd sie derselben fridlich vñ rühig gebrauch/ genießten/ ohnweigerlich folgen lassen vñ getrewlich darzu verhoffen seyn/ auch mit der That oder sonst in vngutem gegen denselbigen nichts vornehmen/ sondern in alle weg nach Laut vnd Aufweisung des H. Reichs Rechten/ Ordnungen/ Abschieden/ vnd auffgerichten Landfrieden/ jeder sich gegen denselbigen/ angebürdenden ordenlichen Rechten benügen lassen sollen: Obwol auch insonderheit in jentbemeltem auffgerichten Religion Friden außtrucklich geordnet vnd versehen/ daß in den jenigen Frey- vnd Reichs Stätten da vnser alte Catholische Religion vnd die Augspurgische Confession ein Zeithero im Gang vnd Gebrauch gewesen/ dieselbe auch hinfüran also bleiben vnd in solchen Stätten gehalten werden/ auch derselb Frey- vnd Reich Stätt/ Bürger vnd andere Inwohner geist- vnd weltlichen Stands fridlich vnd rühig bey vnd neben einander wohnen/ vnd kein Theil des andern Religion/ Kirchengebrauch/ oder Ceremonien abtuchun/ oder ihn davon zutringen vntersehen/ sondern jeder Theil den andern laut besagtes Religion Fridens/ bey

solz

solcher seiner Religion/ Glauben/ Kirchengebräuch/ Ordnungen vnd Ceremonien, auch seinen Haab vnd Gütern/ vnd allem andern wie oben angedeut/ rühiglich vnd fridlich bleiben lassen sollen: So dann vnd obwoln gedachter Stifft Straßburg in Annis 1529. vnd 1549. zu den jenigen Stifftern vnd Kirchen/ deren sie von Meyster vnd Racht daselbst eigenes Gewalts entsetzt gewesen/ wider mit Recht/ vollkommenlich restituiert worden/ vnd darwider keines wegs weiter angefochten/ vnd von solchen Stifften vnd Kirchen Vertrungen werden sollen/ vnd können/ daß jedoch solchem allem vnd vorangezogenem hochverpöntem Religion Friden schnur stracks zu wider/ sie Meyster vnd Racht zu Straßburg im Jahr 1559. vnd 1561. die Thumb vnd andere Kirchen von neuem occupirt vnd eingenommen/ Predicanten aufgestellt/ vnd vermittelst solcher eigenthätlicher Verfahrung das Catholische Exerцитium daselbsten allerdings aufgemustert/ ohne daß keine Catholische von etlich zeithero in das Burzrecht vnd die Zünfften daselbst aufgenommen/ zu Ehren vñ Aemptern befördert/ vnd ihnen ihr freyes Exerцитium, wie viel angezogener Religion Friden außdrücklich vermag/ verstattet worden.

Wann dann solche Handlungen sich zu recht nicht justificiren vnd verthätigen lassen: Als haben Vns benante/ Statthalter/ Dechant/ vnd Capitulares, als jetzige Administratores besagtes Thumbstiffts Straßburg/ ihnen vnser Kayf. Hilff vnd Beystand auch gebührende Mittel Rechts zu ertheilen vnd zu erkennen/ in Vnterthänigkeit angeruffen vnd gebetten/ auch erlangt/ daß nachfolgendes Mandat wider euch zu vollziehen/ erkant worden. Gebieten euch hierauff von Röm. Kayf. Mache/ auch Gerichts vnd Rechts wegen/ bey Poen Zünffzig Mark löhliges Golts/ halb in vnser Kayf. Kammer/ vnd den andern halben Theil obbesagten klagenden Statthalter/ Dechant vnd Capitularen/ als Administratoren, vnd dem Stifft Straßburg/ vnnachlässlich zu bezahlen/ hiermit ernstlich vnd wollen/ daß ihr den nächsten nach vberantwort: oder Verkündigung des Brieffs besagen

sagten Klägern / alle von ewren Vorfahren oder euch selbst
 eingezogene Thumb: Kirchen vnd Pfarren mit allen ihren Ein-
 kommen / Recht vnd Gerechtigkeiten / auch darbey gefundenen
 Kirchen Ornat / Schmuck vnd Zier / von Messgewandt / Kelchen /
 Patenen / wie das Namen haben mag / nichts davon aufgenom-
 men / oder aber den Rechten billichen Wehrt dafür / vnd was
 sonst bey solcher destitution verwüstet vnd schaden gethan
 worden / gänglichen vnd vollkömlichen / wie sich gebührt / restitu-
 irt / erstattet / vnd alles in den jenigen Stand / wie es vor / vnd nach
 dem auffgerichteten Religionfriden gewesen / stellet / besagten Klä-
 ger in Übung der Catholischen Religion / Kirchengebräuch vñ Ce-
 cemonien weiter kein eintrag oder ver hinderung thut / den Bur-
 gern / Einwohnern / vnd andern zubesagtem Catholischen Exer-
 cicio den freyen vngesperten Zutritt / gestattet / alles in offt ange-
 zogenem Religion vnd Propphan Friden verbottenen Gewalts
 euch gänglich entschlaget / eufert vnd enthaltet / was deme immit-
 telst mit Verbott / kein Catholische zu den Burgern anzunehmen /
 vnd in andern dergleichen verbottenen Fällen zuwider gehandelt
 worden / gänglich abthut / auffhebt vnd cassiret , die Kläger vnd
 ihre Angehörige / Verwandte vnd Vnterthanen / ausserhalb
 Rechtens vn betrübt / vnd vnverfolgt / sicherlich vnd fridsamb bey
 mehrgemelten Thumbstift: Pfarren dem Catholischen Exerci-
 cio vnd dem ihrigen seyn vnd bleiben lassen / des ordenlichen
 Rechtens Aufstrag begnügig seyet / darwider nicht thut / noch zu
 thun schaffet / oder verhengt / selbst oder durch andere heimlich
 oder öffentlich / in keinerley weis noch weg / als Lieb euch ist vnser
 schwere Kayf. Vngnad / vnd Straff / vnd obbestimpte Poen zu
 vermeiden / das meinen wir ernstlich.

Im Fall ihr aber / durch diß vnser Kayf Gebott beschwert zu
 seyn / vnd warumb ihr demselben zu geleben / nicht schuldig seyet /
 erhebliche beständige Vrsachen zu haben vermeinet / alsdann so
 heischen vnd laden wir euch von besagter Röm. Kayf. Macht /
 auch Gerichts vnd Rechts wegen hiemit / daß ihr Zeit zweyer Mo-
 naten

naten von Einhändigung vnnnd Inlinuirung diß vnserß Kayß.
 Gebotts anzurechnen/ so wir euch für den Ersten/ Andern/ Drit-
 ten/ Letzten vnd endlichen Rechtstag sehen vnd benennen perem-
 ptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag were/ den nechsten
 Gerichtstag hernach/ selbst/ oder durch einen vollmächtigen An-
 walde/ an vnserm Kayß. Hoff/ welcher Enden derselbe/ der Zeit
 seyn würd/ erscheinet/ dieselbe ewer angemaste Vrsachen vnd
 Einreden/ im Rechten dagegen/ wie sichs gebürt vorbringet/ da-
 rob der Sachen vnd allen ihren Gerichtstagen vnd Terminen/
 bis nach endlichem Beschluß vnd Brtheil abwartet/ wann ihr
 kommet vnd erscheinet alsdann oder nicht/ so wird nichts desto
 weniger auff des gehorsamen Theils/ oder dessen Anwaldis/ an-
 ruffen vnd erfordern/ hierin im Rechten mit ermelter Erkant-
 nuß vnd andern gegen euch gehandelt vnd procedirt, wie es sich
 das seiner Ordnung nach gebührt/ darnach ihr euch zu richten.
 Geben auff vnserm König: Schloß zu Prag den Fünffzehenden
 Decembris Anno Sechtzehen Hundert Sieben vnd zwainzig/
 vnserer Reich des Röm. im Neunten/ des Hungerischen im Zeh-
 enden vnd des Böhmischem im Eilfften.

Ferdinand.

Ut.

Otto von Rostiz.

*Ad mandat: Sac: Caf:
 Majestatis proprium.*

M. Arnoldin von Clarstein.

Schreiben an die Röm. Kayf. May. von der Statt
Straßburg abgangen / sub dato $\frac{8}{18}$. Martij Anno 1628. darinn
den die Statt umb prorogation des bestimpten Termins der
zweyen Monaten / auff fernere vier Monat
angehalten.

II.

Alredurchleuchtigster Großmächtig-
ster vñ Vnoberwindlichster / Römischer Kayser /
E: Röm: Kayf: May. seyen vnser aller vnterthänigste /
willigste Dienst / in aller Gehorsame / allezeit zuvor / allernädig-
ster Herr.

Demnach bey E. Kayf. May. hochlöblichen
ReichshoffRath / auff anruffen / Herren Statthalter / Thumb-
Dechant vñnd Capitularn hoher Stuffs Straßburg / wider
vns / den 15. Decembris jüngst / ein Kay. Mandatum cum
clausula erkandt / welches vns den 5. Februarij newlichst / durch
einen Notarium, vñnd zwey Gezeuigen insinuir worden, dar durch
vns bey Poen / Fünffzig Marck lötligs Goltis / gebotten / Alle von
vnsern Vorfahren / oder vns selbstn eingezogene / Thumb- Kir-
chen vñnd Pfarren / mit allen ihren Einkommen / Rechten vñnd
Gerechtigkeiten zc. gänzlich vñnd vollkommenlich / zu restituira,
vñnd alles in den jenigen Stand / wie es vor vñnd nach dem auffge-
richteten ReligionFriden gewesen / zu stellen / mit weiterm ange-
hengten Befehlen / wie der fernere mehrere Inhalt / angedeut-
tes Kay. Mandats / aufweist / jedoch im Fall wir durch solch
Kayserlich Gebott beschwert zu seyn / vñnd warumb wir demselben
zu geloben nicht schuldig seyn / erhebliche / beständige Ursachen
zu haben vermeinen / alsdann vns in annekürter Citation, Zeit
zweyer Monaten / von der Insinuirung anzurechnen / dieselbige
an E. Kay: May. Hoff vorzubringen / vns bestimpt vñnd ange-
setzet wird. Vñnd aber nicht allein hoehermelts Klagen den ho-
hen Stuffs Narrata, dar auff besaget Kay. Mandat aufgewürck /
die

die Sach von lang verfloffenen Jahren/ als 1529. 1549. 1559. 1561.
 hero erhalten/ derenthalben/ weils die Geschicht/ so lang vor vn-
 fern Zeiten ergangen/ die Nothwendigkeit augenscheinlich erhei-
 schen will/ alle in solchen alten Zeiten/ ein vnd andern Theils
 vorgelauffene Handlungen/ gehaltene Protocolla, vnd anders
 darzu gehöriges/ bey vnserer Cansley fleissig zu ersuchen/ damit
 E. Kay. May: in allerunterthänigstem Gehorsam/ satter vnd
 gründlicher Bericht aller Sachen beschehen möge/ inmassen
 wir dann derenthalben gebührliche Anordnung gethan/ vnd man
 bißhero in solcher Ersuchung/ embsiger Mühe begriffen gewesen/
 wie noch/ sondern auch das Verck kundlich so hoher Wichtigkeit
 ist/ daß E. Kay. May: selbst in solchen Umständen/ allergnäd-
 digst ermessen werden/ wie vnmöglich in so kurzer Zeit der zweyen
 Monaten/ mit gnugsamer zur Sachen gehöriger information
 auffzukommen. Neben dem vns inmittelst/ bey E. Kay. May:
 Kriegsvolcks bißherigen hochbeschwärtlichen Inquartirungen
 vnd derenthalben vns fast täglich obligenden Verahschla-
 gungen vnd tractationen, auch mehrfaltige schwere Verhinde-
 rungen eingefallen. Derohalben E. Kay. May: vnser allerger-
 horsambst gefassen Zuversicht nach/ vns geraumbte darzu benö-
 tigte Zeit allermiltst/ gern bewilligen werden/ damit sie nach der
 Hand/ vnserer Erklärung auch nach Nothwendigkeit der so hoch-
 wichtigen Sachen/ allergnädigst vernehmen mögen.

Gelangt derohalben an E. Kay. May: vnser allerunterthä-
 nigst/ gehorsambste Bitt/ dieweil dises bitliche Ansuchen/ zu
 keiner vorsächlichen Verlängerung der Sachen angesehen/ son-
 dern auß vnumbgänglicher Nothwendigk it vnd angezogenen
 erheblichen Ursachen/ beschicht/ sie geruchen allergnädigst vns
 den bestimpten Termin/ auß fernere vier Monat/ zu solchem
 Ende zuerstrecken/ inmittelst dann bey E. Kay. May: wir solche
 vnserer allergehorsambste Einwendung vnfehlbarlich vorbringen
 wollen.

Daran

Daran erweisen E. Kay: May: vns ein Kayserliche hohe Gnad/ so wir höchst zu rühmen / vnd mit allergehorsambst standhaffter Treu vnd devotion, eüßerster Mügigkeit nach / enfferigst zuverdienen / vns beharrlich angelegen seyn lassen wöllen.

E. Kay: May: damit dem allgewaltigen Schutz des Allerhöchsten / zu aller Kayserlichen vom hohen Himmel herab gesegneter Wolfahrt / auffs aller getrewlichst / der oselben aber zu aller mildtisten Kayserlichen Hulden / vns allerunterthänigst empfehlend. Geben den 8. Martii Anno 1628.

E. Röm. Kay: May:

Allerunterthänigste
willigste /

Georg Jacob Wormbser
der Meister vnnnd der
Racht zu Straßburg.

Brfund des Kayserlichen ReichshoffRachts / daß der im Mandato bestimpte Termin auff einen Monat prorogirt seye. Vnderm Kayserlichen Insiegel gefertiget vnd datirt den $\frac{1}{2}$ Aprilis Anno 1628.

III.

Sachen N. Dechandt vñnd Capitel des Thumbstifts zu Straßburg Klägern an einem / gegen vnd wider N. Meister vnd Racht der Statt Straßburg beklagten anders theils Mandati cum clausula die restitution des hohen Thumbstiftes daselbst / vnd was deme anhengig betrefend / ist auff vnterthänigstes Anhalten vnd Suchen vorbenannter Meister vnnnd Racht / die in berührtem Mandato bestimpte Zeit noch

noch ein Monat prorogirt vnd erstreckt / mit dem Anhang / wa
sie in solcher Zeit / mit ihrer Notdurfft nicht einkommen werden /
daß alsdann auff weiter der klagenden Parthey erfolgendes bil
liches Anruffen ergehen soll was recht ist.

Signatum zu Prag vnter Ihrer Kayf. May. auffgedrucktem
Secret Innsiegel / den Sechs vnnnd zweinzigsten April. Anno
Sechzehen Hundert Acht vnd zweinzig.

Ut.

Philippus von Stralendorff.



Johan-Söldner. D.

I. V.

Beständige Exception vnd Defension Schrifft / mit
beylagen Num. 1. 2. vnd 3. Meister vnd Rahts des Heyl. Reichs
Freyen Statt Straßburg / Beklagter. Cont. Herren Statthalter /
Dechan vnd Capitularn hoher Rhumb Stafft Straßburg /
Impetranten vnd Kläger.

Alledurchleuchtigster / Großmächtig
ster vnd Vnüberwindlichster Römischer Kayser /
nach zu Hungarn vnnnd Böhmeimb ꝛc. König ꝛc. Allergnädigster
Herr.

Nach dem E. Kayf. Mayst. auff supplicirendes
Anhalten / der Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtig
sten / Durchleuchtigen / Hoch vnnnd Wolgeborenen ꝛc. Herrn
Statth.

Statthalter/ Dechan/ vñ Capitularn/ hoher Lthumbstift Straß-
 burg/ als in Abwesen des auch Hochwürdigsten Durchleuchtig-
 sten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Leopold. Wilhelmen/ Erzher-
 zogen zu Oesterreich/ Bischöffen zu Straßburg vnd Passawir-
 gevollmächtigter Administratorm &c. sub decreto, des 15. De-
 cembriß verwichenen 1627. Jahrs/ ein Keyß. Mandat, wider Mei-
 ster vnd Rath der Statt Straßburg/ erkandt vnd außgehen las-
 sen/ welches ihnen auch folgender Zeit/ per Notarium & Telkes,
 gebührlichen intimirt vñ vberlieffert worden: So haben sie
 die Beklagten zwar solche Keyß. proceß, mit der jenigen Reue-
 renß/ vñ Ehrerbietung empfangen/ vñ angenommen/ wie der
 schuldige Respect, gegen der höchsten Obrigkeit/ solches von
 gehorsamen Ständen des Reichs/ requirirt vñ erfordert: Als
 aber dieselbigen ablessendt vermerckt/ daß es vmb die Religion
 Augspurgischer Confession/ vñ dero öffentliche vñ vollkom-
 mene Übung/ zuthun seye/ welche sie vñ ihre seeltge liebe Vor-
 Eltern/ von bey nahe hundert Jahren hero (wenig Zeit außge-
 schlossen/ da an gewissen Orten der Statt/ mit seiner Nase ein
 andere Lehr geführt worden) rühig hergebracht/ vñ ihnen sol-
 ches Exercitium, zu diesen ohne das sorgsam vñ bekümmer-
 lichen Zeiten/ vñ empor schwebenden vielfältigen Trübseelig-
 keiten/ bey dieser volkreichen Statt vñ Gemeinde/ ansprüchig/
 strittig/ vñ zweyffelhaftig gemacht werden will: So ist ihnen
 dasselbige sehr schmerz- vñ beweglich zu Gemüthe gangen/ in
 dem sie sich also balden erinnert/ daß die Religion/ das köstlich-
 ste vñ vornembste Hauptstück/ so in Republ. zu finden/ auch
 das einige Band/ stabiliment vñ Grundveste seye/ wie der alte
 Lehrer Lactantius meldet/ dardurch die Menschliche Societet,
 Fried/ Ruhe/ vñ glückliches Wolergehen/ in allen weltlichen
 Regimenten/ gepflantz/ vermehrt/ geschützt/ vñ erhalten wirdt:
 Vñ ist es mit solcher Religion in Warheitsgrund also beschaf-
 fen/ das daß jenige/ so dero ins gemein zu wider vorgehet/ nicht
 anderß geachtet wird/ als wann es einen jeden Menschen/ so der-
 selb

selbigen zugethan / in particulari, berührte / wie die alten Röm. Keyser / Arcadius, Honorius, & Theodosius, in ihren Rescripten vnd Satzungen / gar recht vnd wol darvon reden. Diweil auch in dem Hagenawischen Vertrag / so neben andern Parten / auch zwischen hoher Stifft Straßburg vnd der Statt / in Anno 1604. auffgerichtet / klärlichen versehen / da einem oder dem andern Theil künfftig etwas begegnen solte / dessen er sich ab dem andern rechtmässig vermeint zu beschweren / das dasselbige durch Freunde nachbarliche vererawliche Communication, oder durch vnpartheyische benachbarte Vnterhändler vnnnd Schiedsleute / in der Güte componirt vnd hingelegt werden solle. So hetten sich die Beklagten versehen / es würden die Herrn Kldgere, zuvorderst solchen angewiesenen gütlichen Weg versucht / vnd an Hand genommen haben.

Diweil aber ihrer Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnnnd Gn. der weg Rechts viel mehr belieben wollen: Vnd dann E. Keyf. Mayst. solchem aufgangenen Mandato, die Klausulam Iustificatorem angehenkt / Cujus vi, ejusmodi Mandata, per Comparitionem, respectu partis, in simplicem Citationem resolvirt werden / *Ca. 1. Obs. 9.* Vnd also E. Keyf. Mayst. den Beklagten / den Weg selbstn allergnädigst geöffnet / ihr gegenberichtliche Nothturfft / Allerunterthänigst einzuwenden; Dabeneben auch ohne das / in dergleichen Religions: Als den allerschwersten vnd wichtigsten Sachen / welche aller Zeitligkeit / wie hoch sie auch geschäret werden mag / weit vorgehen / & Quibus nihil maius, nihil sublimius, wie der H. Ambrosius ad Valentinianum schreibt / nicht voreilent oder veloce varo, sondern ordinariâ viâ, zuverfahren / *Wesenbec. cons. 237. n. 4. vol. 5.* Vnd vber das die narrata Mandati an sich selbstn also beschaffen / das darinn theils die eigentlichen Vmstände der Geschicht stillschweigend præterirt: zum theil aber die Sach der gestalt vorgetragen vnd angebracht worden / das sie einer mehrern vnd bessern Erleuterung bedürfftig. So haben sie die Beklagten desto weniger

niger Vmbgang haben können/ bey dieser weitausehenden Religionen Sachen / gemeiner Statt Straßburg rechtliche Gegengebühr/ E. Keyf. Mayst. allervnterthänigst excipiendo, zu erkennen zu geben/ vnd (nach gewöhnlichem Vorbehalt aller vnd jeder gemeiner Einreden/ Aufzäg vñ Behelff/ so in dergleichen gerichtlichen Handlungen de Jure & stylo, von den beklagten Partien/ pfliegen praxmittirt zu werden) vermittelst G. Dittes: vnd der lieben Justitien gedeylichen Beystandts/ verhoffentlich so viel darzu thun vnd bey zubringen/ daß E. Keyf. May. nicht werden Ursach haben/ solches Aufgebrachte Mandat zu beharren/ sondern vielmehr allergnädigst geneigt seyn / dasselbige per Cassatoriam widerumb aufzuheben vnd abzuthun.

Diueil aber E. Keyf. Mayst. allergnädigstes Wissen tragen/was nun in vielen Jahren hero/ von den Ständen Augspurgischer Confession, wegen der Competenz vnd rechtlichen Erkandnus/in Sachen die Evangelische Religion betreffend/nach vnd nach/ für gehorsambste Erinnerungen vnd Begehren/ so wol an diesem Keyf. Hoff: als auch bey Reichs: vnd andern gemeinen Versamblungen einkommen: So wollen die Beklagten getrosteter Zuversicht geleben/ E. Keyf. Mayst. als ein allergerechtigster Keyser / werden sie in Vngnaden nicht verdencken/ daß sie in solcher hoch angelegenen Religionen Sachen/ solches Punctens auch vmb etwas Erwähnung thun: sondern vielmehr für sich selbst/ vnd ohne ihr der Beklagten weitläuffiges Einwenden/ bey diesem Religionen Geschäfte/ ein solche allergnädigste Verfügung vorzunemen wissen/wie in der Keyf. Cammergerichtes Ordnung/den Visitations Abschieden/vnd anderer Orten die Anlaitung gegeben wirdt: Vñ darmit auch sie die Beklagten / als gleichwol ein geringer: doch gehorsamer Standt/ besagter Augspurgischer Confession Verwandt/ solcher des H. Reichs Verfassungen sich zuerfrewen haben mögen: Zumal vnd in noch fernerer Erwegung/ diueil auch E. Keyf. Mayst. fūrgeliebter jūngerer Prinz / nemblichen / Obhöchstgedachtes Ershertzog Leopold

Leopold Wilhelmen Hochfürstl. Durchl. als nun mehr bestettigter Bischoff zu Straßburg/ vnd das ordenliche geistliche Haupte der Herrn Kläger vnd Impetranten, bey dieser Sachen höchlichen interessirt, vnd es also das Ansehen haben will/ als ob die *Dispositio l. qui jurisdictioni. 10. ff. de Jurisdic.* bey solcher Sachen mit einlauffen wolte.

Damit aber E. Keyf. Mayst. auff alle Fäll von der Hauptsachen selbstn gründlichen Bericht haben mögen: So wollen die Beklagten / des außgewürckten Mandati narrata künzlich durchgehen / vnd mit gutem Bestand anzeigen / wie dieselbigen allerseits beschaffen.

Daß nun die Herrn Gegentheil den heilsamen Religionsfriden gleich Anfangs zum Fundament vnd Grund dieser Sachen legen / das vernehmen die Beklagten nicht vngern / als die sich erinnern/wie hoch vnd viel an solcher nutzlichen Reichs Saßung gelegen / also daß von etlichen gutherzigen fridliebenden Patrioten/die selbige verum Germaniæ Palladium, nicht vnbillich genandt worden: Es wissen auch die Beklagten ex Actis publicis, wie auch vnterschiedlichen beschehenen Keyf. Erklärungen/ Zusagen vnd Versprächnissen / sich genugsamb versichert / daß E. Keyf. Mayst. vber solchem Religionsfriden steiff vnd vest zuhalten / vnd demselben zuentgegen niemand beschweren zulassen / ganz Christlich / höchstrühmlich vnd Keyserlich resolvirt vnd entschlossen: wie nicht weniger die Beklagten auch dessen sich gänzlich versehen / daß die Herrn Gegentheil ebener massen nicht gemeint seyn werden / bey dieser Sachen etwas zu suchen oder zu begehren/ so ermelttem Religions Abschied zuwider lauffen mögte. Was aber den jenigen Paß anlangt / so in dem Mandato formaliter auß mehr angezogenem Religionsfriden gezogen / vnd die Erb: Frey: vnd Reichs Stätt berührt / so wollen die Beklagten nicht verhoffen/wann der allegirte S. Nach dem 2c. mit seinen Vmbständen vnd requisitis erwogen / wie auch mit dem 5. Vnd damit 2c. conjungirt, vnd also ein gewisser Bestand/

stand / auß beyden Orten solcher Constitution zusamen gefast /
vnd die Sach dergestalt recht erleutert wurd / daß sie oder ihre
Vorfahren besagtem Religionsfriden etwas zuwider gehandelt/
inmassen hievonden deswegen mehrer Bericht beschehen solle.

Daß dann ferners in dem Mandato vermeldet / als ob in Anno
1529. der Stifft Straßburg / zu den jenigen Stifften / vnd Kirchen
in der Statt / deren sie zuvor sind entsetzt gewesen / wider mit Recht
vollkommenlich seye restituir worden; dessen könen die Beklagten
vmb so viel desto weniger bekantlich seyn / die weil auß den historis
en vñ alten Actis offenbar / daß eben in demselbigen Jahr / die voll-
kommenne Veränderung der Religion in der Statt Straßburg vor-
genommen worden: Dañ als bereits etliche Jahr zuvor / der mehrer
vñ grössere Theil der Burger schafft / vber der Geistlichen Lehr vñ
Leben sich zum höchsten beklagt / vñ bey der Obrigkeit zum flehent-
lichsten gebetten / ihnen zu einem andern Gottesdienst / verhoffen
zu seyn / die jenigen Kirchendiener auch / so damaln dem Predig-
Ampt vorgestanden / bey dem / selbiger Zeit regierenden Herrn Bis-
choff Wilhelmen / selbstien durch außführliche Schriffthen ein-
nuschliche vnd nothwendige Reformation , gar eyfferig gesucht /
vnd darumb angehalten / endlichen auch zu öffentlicher Verhör
vñ Verthädigung ihrer Lehr provocirt / vñnd sich erbietig ge-
machen: Aber in etlich Jahren solches nicht erheben oder zuwegen
bringen mögen: So ist entlichen die ganze burgerliche Com-
mun zusammen getreten / vnd bey dem Magistrat zum inständig-
sten supplicirt / in solchem ihrem Gewissens Anligen ihnen Rath
vñnd Trost zuverschaffen: Welches dann E. E. Rath selbiger
Zeit desto mehr auffgemundet / vnd zur Willfahr bewegt / die-
weil nicht nur etwan Ein: Zwey: Drey: oder Vierhundert Bur-
ger solches Begehren angebracht vnd getrieben / sondern alle vnd
jede Zunfftgesellschaften / deren Zwanzig / sampt vnd sonders /
vñnd also das ganze Corpus Universitatis darauff getrungen.
Die weil dann die Obrigkeit selbstien zu solchem Werck in ihrem
gewise

gewissen begierig gewesen / vnd beydes Obere vnd Andere / so das ganze Stattw. sen einerley vnd gleichmäßige Intention ges führt / so hat der Raht länger nicht fürüber gekündt / sondern wie zuvor bereits der Anfang zum Theil gemacht gewesen / auch im ganzen H. Reich dergleichen vnzahlbare mutaciones vorgangen / also ist auch in der ganzen Statt ein allgemeine Religions-änderung in ermeltem Jahr vorgenommen worden: Wissen also (wie gemeldt) die Beklagten / keiner rechtlichen oder andern Re-stitution der Stiffter vnnnd Kirchen / so selbiger Zeit vorgeloffen seyn sollte / sich zuberichten. Ohne ist zwar nicht / als etlich Jahr zuvor etliche geistliche von den Stifften S. Thoman / Jungen: vnd Alten S. Peter / vnbesügter Weiß auß der Statt Straßburg gewichen / auch wider das Herkommen / die statuta, vnd der Statt Freyheiten / allerhand geistliche Güter entführt / vnd Abwegs gethan / deswegen auch zwischen der Statt / vnd solchen Particular Personen / etliche Jahr lang / sich schwere Mißhölligkeiten erhalten: Daß in gedachtem 1529. Jahr / durch interposition vnd Bemühung Weyland Herrn Balthasarn / Bischoffen von Hildesheim / Coadjutorn der Siffi Costniz / Keyf. Mayst. Oratorn vnd Vice Canslern / auch Commillarij im H. Reich / zu Schlettstatt ein Vertrag erhandelt / vermittelt dessen die gedachten sonderbarn Geistlichen / widerumb in die Statt eingenommen worden; Daß aber durch solche Vertragshandlung / ganze Stiffter vnd Kirchen in der Statt widerumb re-stituir, oder auch in Religionsfachen / etwas Enderung eingeführt vnd vorgenommen worden / das befindet sich ex Actis so wenig / daß auch viel mehr der Statt Straßburg eingeräumt vnnnd nachgeben worden / mit ihren Burgern vnd Angehörigender Religion halben also zu leben / sie zu regiern / vnd gegen ihnen sich zu verhalten / wie sie es gegen S. Dee / vnd der Keyf. Mayst. getrawet zuverantworten: inmassen auch eben durch solchen Vertrag / den damahligen Evangelischen Predigern / vnd dero nachkommen / ihre Dienstbesoldungen von den Stifften Corroborirt vnd bekräft

Erstigtet worden: wie dan der rechte verstand dieses Vertrags ex post facto & subsequenteribus genugsamb zuvernehmen gewesen; In dem also balden in vier Wochen / nach solchem vergleich vnd transaction, die völlige vnd gänzlichē änderung / in besagten Stifften vnd Pfarr Kirchen vorgangen.

Bei solcher Religions Verordnung nun / ist es in der Statt Strassburg in die zweenzig Jahr lang ruhig verblieben: Als aber in Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg ein gewisse declaration, wie es im Reich in Religions sachen / bis zu einer vollkommenen vnd endlichen Vereinbarung zuhalten / so hernacher das Interim genandt / begriffen / vnd von der damahls regierenden Keyf. Mayst. den Ständen anbefohlen worden / solcher Religions Erklärung sich zu accommodiren: So hat die Statt Strassburg sich in gedachtem 1549. Jahr / mit Weyland Bischoff Crahm in Vergleichung eingelassen / vnd vnter anderem bewilligt / zehen Jahr lang die Geistlichkeit in der Statt / zu schützen vnd zu schirmen: so dann zu gedulden / das an gewissen Orten das Exercitium der Röm. Catholischen Religion gebraucht werden möge / jedoch mit dem außgedrucktem Anhang vnd Reservat, das solche Handlung keinem Theil / an seiner ordenlichen Jurisdiction, Freyheiten vnd Rechten präjudicirlich oder nachtheilig seyn solle &c.

Als nun die bestimpten zehen Jahr verlossen vnd füruber gewesen / so hat zwar hochgedachter Herz Bischoff / sampt dem Rhum Capitul / noch vor Endung des Terms / in Anno 1559. vmb Continuation vnd weitere Erstreckung des vorigen Schutzes vnd Schirms der Geistlichen / bey einem Raht der Statt Strassburg ange sucht; Es ist aber gleich damahls auff Seiten der Statt die lautere Anzeig beschehen / zum Fall / der vor zehen Jahren auffgerichtete Vertrag in allen seinen Puncten / auff ein perpetuirt: vnd immerwehrendes Wesen solte wollen angesehen vnd verstanden werden / das es bey einem Raht die intention vnd Meinung niemaln gehabt / inmassen auch solches auß dem Buchstaben

ben solcher Vergleichung gar nicht zubefinden: Wie dann sonst an sich selbst nicht vermuthlich / daß die Statt durch solche getroffene tractation, deme bey gedachtem Vertrag de Anno 49. beschehenen Vorbehalt gestricks zuwider / sich ihres höchsten Regals vnd gerechtfame / so allen Ständen des Reichs gebührt / benantlichen in Religionsfachen zu seiner Zeit nothwendige Disposition vorzunehmen / habe begeben / oder ihro solches entziehen lassen wollen: Vnd hat aber dazumal ein Raht das Erbietten gethan / daß gleich wie er nicht gern wolte geschehen lassen / daß in der Statt Gebiet jemand / wer der auch were / mit vnzimlichem Gewalt beschwert würde / also auch die Geistlichen / noch fürters / mit ihren Leibern / Haab vnd Gütern / vor aller Thätigkeit geschirmt werden sollen. Nach dem aber selbigen Jahrs / durch junge muhtwillige Leut / so auff der Gassen mit Schnee werffen vnnnd andern den Anfang gemacht / hernacher aber / biß in das Münster einander verfolgt / vngefähr ein Gethöß oder Vnruhe / gleichwol ohne Beschäd- oder Beleidigung eines Menschen / in besagter Kirchen erweckt worden / so haben die Geistlichen ihnen vielleicht einanders eingebildet / vnd (wie sie nachgehends vorgeben) dahero Anlaß geschöpfft / ihren Gottesdienst vnd die Kirchen selbst zu verlassen / lähr vnd öd zustellen. Das aber solches vorgeloffene Vnwesen / nicht mit Wissen / Willen oder Belieben / viel weniger auß Befelch der Obrigkeit / beschehen / solches auch kein genugsame Ursach gewesen / sondern bey ihnen den Geistlichen andere Considerationes sich befunden haben müssen / daß sie ihren cultum suspendirt vnd eingestellt / auch die drey Kirchen / das Münster / Jung vnd Alten S. Peter / deserirt vnd verlassen / das entdeckt sich auß den alten Actis, vnd Schriffien zum hellen Augenschein: Dann (1.) so müssen sie die Geistlichen / ehe vnnnd zuvor man sich auch solchen Gerummels im wenigsten versehen können / allbereit die Gedantken bey sich gefast haben / ihren Abzug zunehmen / oder ein End an ihr geistliche Amptvnbung zumachen / dieweil sie etliche Tag / vor solcher Vnruhe / ihren Zuhörer

E

ren

ren von den Englen valedicirt vnd sich abgeleht: Es hat auch
 (2.) ein Magistrat der Statt / so wol gegen dem Herrn Bischof-
 fen / als andern benachbarten Ständen / solcher Handlung vnd
 entstandenen Tumors halben / sich der gestalt gründlich purgirt
 vnd entschuldigt / daß man allerseits damit zu friden seyn müssen:
 Inmassen er (3.) zu Bezeugung seines Mißfallens / Obrikeitli-
 che Inquisitiones vorgenommen / die betrettene Thäter / so viel
 das vnverständige Alter vnd die Beschaffenheit des Verbrechens
 mit sich gebracht / gebührlich abgestrafft: Bey der ganken Sa-
 chen aber insonderheit so viel befunden / daß diese der jungen Leut
 vnbedacht same Verobung / zu solchem Event vnd Zweck / wie die
 Geistlichen / vnd andere ihnen villeicht vergeblich vorgebildet /
 gar nicht gemeint oder gerichtet gewesen. So ist (4.) zum Jun-
 gen vnd Alten S. Peter nichts dergleichen vorgangen / vnd hat
 ben doch nichts desto weniger die Geistlichen ihren Kirchendienst
 daselbsten gleicher Massen gänglich verlassen: Vnd damit
 ja (5.) die Obrikeit darfür nicht angesehen werde / als ob sie ihro
 solche Vngehör belieben liesse / vnd nicht vngern sehe / daß der
 Geistlichkeit etwas Gewalt widerfahre vnd sie also von ihrem Ex-
 ercicio abgeschreckt würde: So hat sie gleich in derselbigen
 Wochen bey der ganken Burger schaft von Jünfften zu Jünf-
 ften / ernstliche Erinnerungen thun lassen / sich ins künfftig der-
 gleichen Vnfugs bey hoher Straff zu enthalten / vnd insonderheit
 die Geistlichen vn molestire vnd vn betrübt zulassen. Vnd eben die-
 se der Sachen Beschaffenheit bestetigt auch (6.) Franciscus Guil-
 limannus des Hochlöblichst en Hauß Oesterreichs bestellter Histo-
 ri Schreiber / in seinem in offenem Truck außgangenem tractat
 de Episcopis Argentinensibus, bey Beschreibung Bischoff
 Erasmi Lebens / mit folgenden Worten: Aedes Cathedralis,
 post decimum restitutionis Annum, magis deserta per pauco-
 rum Canonicorum & sacerdotum inanem & pudendam for-
 midinem, quàm vi aliqua amissa, aut rursus erepta: Daß dann
 (7.) bey dem Raht auch die Meinung nicht gewesen seye / sich der
 vors

vorgeloffenen Vnrube zu mißbrauchen/vñ durch solche Gelegen-
heit die Geiſtlichen von ihrem Exercitio alſo balden zuverſtoſ-
ſen/ das hat er gnugsamb contektirt vnd zu erkennen geben / in dem
er eingeraume Zeit/ vnd theils in die anderhalben Jahr lang/ be-
ſagte Kirchen lâr ſiechen laſſen/vñ deroſelben ſich durchaus nichts
beladen: Es hat auch (8.) gedachter Râht/ gegen dem Herrn Bi-
ſchoff vnd den Geiſtlichen ſelbſten / nicht nur einmahl ſich rund
erkläre / vnd ihnen frengestellte / daß ſie ihren Gottesdienſt conti-
nuirn mögen oder nicht: Allein iſt ihro der Obrigkeit dieſes ganz
bedenklich vnd vnthunlich geweſen/ daß ſie die Röm. Catholiſche
Religion ſelbſten/ in ſonderbare/ gewiſſe vnd verbriefte Clientel
vnd Beſchirmung/ ihrem Gewiſſen zuwider annehmen/ vnd ſich
darzu obligirn ſolle. Als auch (9.) Churfürſt Friderich Pfalz-
graſſe: Herzog Chriſtoff zu Württemberg ꝛc. vñnd Marggraſſ
Carl zu Baden/ alle höchſt. vñnd hochſeligen Andenkens/ auß
nachbarlicher Wolmeinung/ ſich ſolcher Sachen angenommen/
vnd deswegen mit den Stiffts Perſonen tractirt, haben die De-
putati Chori, vnd Canonici, Alten vnd Jungen S. Peters ge-
gen den Chur- vnd Fürſtlichen Geſandten ſich dergeltalt erkläret/
daß man ihren gutwilligen Abſtandt darauß leichtlich hat verſpü-
ren können. Ja als zum (10.) nicht mehr als 3. Wochen nach ſol-
cher vorgeloffenen Vnrube verſloffen/ vñnd die Kirchen allbereit
deſertirt geweſen/ ſind die Biſchofflichen/ wie auch eines Thumb-
Capittels Râht / in geſandſchafftis Weiſ / bey einem Râht der
Statt Straßburg erſchienen / vñnd krafft habenden Befelchs ein
mehrs nicht begert / als daß die Geiſtlichen in der Statt/ allein
in temporalibus in Schutz vnd Schirm auffgenommen werden
mögen: haben auch der vorigen Handlung in Vngutem nicht
gedacht/ viel weniger proteſtando, reſervando, contradicendo,
oder in einigen andern Weg ſich vernehmen laſſen / daß ſie ſol-
cher Kirchen oder deß Exercitii ſich nicht begeben haben/ dasselbi-
ge künfftig widerumb reſumirn, oder andere Gebühr dargegen
vornehmen wollen: Auff welches endlich vnd zum (11.) auch erz-

folgt/das zwar vielgedachten Geistlichen die begerten Schirms-
brieff ertheilt/darbey aber diese aufgedruckte Clausula eingerückt
worden/das solcher Schutz weiter nicht als auff die ledige tempo-
raliter gemeint seyn solle/welche sie auch gutwillig vnd ohne Wi-
derred angenommen:

Als nun diese Kirchen (wie gemelt) ein gute Zeit vacirt vnd
ledig gestanden/ sich auch niemand ferner deren angenommen/
vnd diejenige Zeit verlossen gewesen / in deren sonsten / vermög
der Recht die Kirchen Bestellungen/billich bescheiden sollen: So
haben sich solche vortrugende vnd erhebliche Ursachen vnd Be-
wegnussen erzeigt / das E. E. Racht der Statt Straßburg länger
nicht Instande haben können/ein andere Vorsehung bey solchen
Kirchen zuthun:vnd zuverordnen/das solche ansehnliche Gottes-
häuser widerumb zu dem geistlichen Gebrauch gebracht/vnd der
Gottes Dienst darinn gebührlichen angerichtet werde.

Dann erstlichen / hat sich der Racht seines Ampts / wolbe-
dächtlich erinnert / vnd darbey wargenommen / das ihme / als
einer Christlichen Obrigkeit / keineswegs gebühren wolle / diese
vornehme Ort / ohne geistliche Übung zu lassen / sondern das vil-
mehr der Allerhöchste / von einem Gottliebenden Magistrat ernst-
lich erfordert vnd haben will / das er der Kirchen Pfleger vnd
Seugam seyn / die Mauern deroselbigen erbawen / vnd dero Thor
vnd Thüren öffnen / vnd nicht zuschließen lassen solle / wie der
Propheet davon redet / das auch die Obrigkeit / so wol vber der Er-
sten / als der andern Taffel des göttlichen Gefases / eiffrig zu-
halten / vnd ihren Gewalt zur Aufferbawung vnd nicht zur Zer-
störung zugebrauchen schuldig: in sonderbarer fernern Betrach-
tung / das die Kirchen der vornehmere Theil in einer Christlichen
Commun, inmassen Tertullianus rechtschreibet / *Quod Ecclesia
sit in Republ. & non Respubl. in Ecclesia*, daher dann auch den
Rechten gemäs / *Quod Ecclesia sit pars Civitatis & de terri-
torio Universalis, sub quo sita est, Bald. & Castrens. in l. si quis,
C. d. Episc. & Cler. Johan. Köpen. sen. cons. 1. n. 91.* Insonderheit
aber

aber ist wol zu merken / was *Isidorus l. 3. de summo bono, cap. 53. in
jus Canonicum relatus, in cap. 23. Quest. 5.* Von dieser Sachen
meldet: *Cognoscant Magistratus seculi, DEO se debere ratio-
nem reddere propter Ecclesiam, quam à Christo tuendam sus-
cipiunt, Nam siue augeatur pax & disciplina Ecclesiae, siue
solvatur, ille ab eis rationem exigit, qui eorum potestati suam
Ecclesiam credidit, Inmassen solches alles beydes auß geist-
vnd weltlichen Schrifftten mit mehrern köndte aufgeführt wer-
den / da es nicht vielmehr für einen Ubersfluß / als die Nothwen-
digkeit / bey dieser höchsten Justitien sollte ermessen werden.*

Welches alles dann fürs ander / desto mehr Platz finden sol-
le / wann solche Kirchen / die zu dem wahren Gottesdienst gewid-
met / gleichsam pro derelicto aufgesetzt vnd verlassen werden:
Daher daß auch der weltlichen Obrigkeit in den Rechten erlaube
vnd zugelassen / sich dergleichen vacirender Kirchen Pflugschafft
zu vnternehmen / vnd denselbigen vorzustehen / *pöst Speculat. &
Franc. Marchis, Wesenbecc. conf. 37. n. 5. lib. 1.*

Darzu dann drittens kommen ist / die grosse Vppigkeit /
Leichtfertigkeit / Vnlust / Entvonehrung vnd Mißbrauch / so in-
sonderheit in dem Mönster bey solchem öden Zustand / zu schädli-
chem Anstoß vnd ärgernuß / Frembder vnd Heimischer / tägli-
chen vorgeloffen / also daß ein Christliche Obrigkeit solchem vn-
ordentlichen Wesen länger zu zusehen für voverantwortlich er-
messen.

Über das / so haben fürs vierdte / die mehrern Stände des
Reichs / so zuvor das Interim allein auff gewisse Zeit vnd Maß
angenommen gehabt / dasselbige vmb solche Zeit / vnd insonder-
heit nach geendtem Tridentischen Concilio, wie auß andern /
also auch zweiffels ohne dieser Ursachen / fast aller Orten wide-
rumb abgeschafft / die weil beyde Religionen vnd so wol der Alten:
als der Augspurg: Confession verwandte Stände / solche Religi-
ons Erklärung nicht allerdings gut heissen wollen / sondern die-
selbe allerseits widerfochten / auch theils öffentlich darwider ge-
schriben /

schrieben / inmassen auch Bischoff Erasmus selbstn sich dahin vernehmen lassen / daher besagtes Interim nicht in allem approbirt, vnd demselben beypflichten könne: daher dann E. E. Raht vmb solcher im Reich vorgangener vielfältiger Exempeln vnnnd präjudicien willen / desto weniger Bedenckens getragen / bey solchen Vacirenden Kirchen anderwertliche Anstalten vorzunehmen / inmassen der Keyf. Mayst. Erklärung vñ Erinnerung / so zu anfang solcher Interims Schrifft oder Religions Verordnung gesetzt / selbstn dahin gehet / daß die Ständ dieselbige declaration, allein dieser Zeit gedulden sollen.

Zum Fünfften hat solche Occupirung der verlassenen Kirchen auch nicht wenig verursacht / der inständige / vnnachlässige Antrieb / vnd flehenliches Anlangen / der allgemeinen Burger schafft vnd ganzen Christlichen Gemeind zu Strassburg / welche auß guthertzigem Eiffer / theils auch auß andern erheblichen Ursachen / zum ernstlichsten darauff getrungen: Da dann E. E. Raht darfür gehalten / daß ihr Begehren nicht auß der acht zusetzen / dieweil er sich erinnerlich zu bescheiden gewußt / daß bey Bestellung der gleichen geistlichen Sachen / die Zuhörer vnd Pfarrgenossen / als die mehrern Gliedmassen der Kirchen / deren Seelen Heyl vñ Wolfahrt zum stärcksten dabey interessirt, Exemplo Ecclesiaz primiti vñ, keines wegs außzuschließen / daher der H. Christostomus die Kirchen / *Aedes Sacras OMNIUM communes nenet / Et Alciatus, populares esse actiones, omnibusq; competere dicit, quæ pro Ecclesiaz procuracione suscipiuntur. Conf. 38. n. 4. lib. 1.* Vnd hat solches der Burger Anhalten vnd Begehren desto mehr Fundaments / bey dem Magistrat ergreifen wollen / dieweil sie beständig vorgeben / daß die Parochial: oder Pfarr Kirchen / nicht so viel den Stifften / als der Gemeinde zugehörig: Gestalten bereits vor Hundert Jahren die Pfarrmennige der Kirchen zum alten S. Peter / solches gar eifferig dargeben vnnnd behauptet / auch darbey insonderheit angedeutet / als in Anno 1398. die Stiffes Personen von Rheinaw hieher gezogen / vnnnd das Stiffe

Stift in diese Statt transferirt/ daß doch die Burger vnd Pfarz
genossen ihnen die Kirch vnd die darzu gehörige Fabric, auß-
trücklich vorbehalten/ wie dann biß auff den heutigen Tag solche
Kirch nicht von den Stiftesverwandten: sondern der Burger-
schafft/vñ der Fabric, im bawlichen Wesen erhalten/mit Pflege-
ren auß der Gemeind versehen/vñ alle Nothturfft/ohne zuthunung
der Geistlichen verfügt wird. Gleichmäßige Gelegenheit hat
es auch mit dem Münster/ da ebener gestalt das Kirchengebaw/
vnd dessen Versehung/ vor mehr als Dreyhundert Jahren/ in
des Raths Händen vnd Bestellung kommen. Daß auch bey
dergleichen Religions Sachen/ die Burger in den Stätten nicht
allerdings hindanzusehen/ das hat Wenland Keyf. Ferdinan-
dus I. Christkiltister Meldung/ wol observirt vnd in acht ge-
nommen/ vnd derowegen in der resolution, so er auff dem
Reichstag Anno 1551. den Ständen ertheilt/ vnd darauff nach-
mals der Religionsfriden geschlossen/ klärlich gemeldet/ daß den
Burgern in den Reichs Stätten die Freyheit in der Religion
nicht wol versagt werden möge.

Diemeil dann die Geistlichen vielernante Kirchen verlas-
sen/ das Bischoffliche Ampt darbey stillgestanden/ zu dem auch
allbereit zuvor/ nemlichen Anno 1555. die Jurisdictio Ecclesiasti-
ca an denen Orten/ vnd bey denen Kirchen/ da kein Exercitium
der alten Religion mehr vorhanden/ in dem Religionsfriden al-
terdings suspendirt, niedergelegt vnd eingestellt worden/ so seynd
einem E. Rath vermög der Orten habender hoher Obrigkeit/
vnd superioriter, die Jura Episcopalia selbiger Zeit allerdings
zugewachsen/ vnd auff denselbigen devolvirt, Krafft deren Er-
auch nach Besag daß Religionsfridens/ solche Verordnung vor-
zunehmen/ besuat gewesen: Inmassen alle Politische Scriben-
ten solchen Schluß heutigs Tags Unanimiter angenommen/
vnd für vnfelbar erkennen/ Et placet hæc sententia etiam Dn.
Referenti, apud Rosacor. obs. 30. n. 23. hat derowegen ein Rath in
folgendem 1560. Jahr ersülichen die Kirch zum Alten S. Peter
(auff

(auff begehren der Pfarreut/ wie gemelt/ als die etwas mehr ver-
meint berechtigt zu seyn) widerumb eröffnen: So dann das
Münster/ vnd die Pfarrkirch zum Jungen S. Peter/ in Anno
1561. vnd also anderthalb ganger Jahr/ nach deren desertion, mit
dem Gottesdienst auff's new versehen/ vnd denselbigen darinn
anrichten lassen: dabey dann wol zumercken/ daß durch solche
Obrikeitliche Verordnung/ nicht allein keinem einigen Men-
schen von Geist- oder Weltlichen/ einiger Gewalt vnnnd Über-
trang/ in Religions Sachen zugefügt/ oder das wenigste/ so des-
ren Conscientis zuwider/ angemuhiet worden: Sondern es ist
auch kein einiger Burger vorhanden gewesen/ so solcher Besel-
lung widerprochen/ deren sich beschwerte/ oder einige Clag des-
wegen bey der Obrikeit geführt/ wie dann auch dieses in facto
ganz richtig/ daß außserhalb der Geistlichen (welche aber zuvor
schon die Kirchen Quittirt gehabt) vnd etlicher wenig/ so densel-
bigen angehörig gewesen seyn möchten/ fast keine oder doch gar
wenig Burger vnd andere Inwohner sich befunden/ so der alten
Religion zugewandt/ vnnnd diese vorgenommene Handlung für
präjudicirlich ermessen können.

Nicht weniger hat ein Raht auch der Stiftsgüter oder Bes-
fäll/ sich bey solcher occupation gänzlich enthalten/ oder deren
sich im wenigsten vnterzogen: Vnd also weder dem Röm. Cas-
tholischen Exercitio an sich selbst/ so nicht mehr in Elle, son-
dern schon zuvor der Orten abgangen vnnnd erloschen gewesen:
noch den jenigen Personen/ so solcher Religion zugehan: noch
auch den geistlichen Gütern einigen Eintrag oder Beschweruß
zugefügt.

Auß welchem allem dann auch verhoffentlich soviel erleuch-
ten wirdt/ daß dieser ganze Actus dem heilsamen Religionsfri-
den nicht zuwider gewesen: Dieweil derselbige in dem angezoge-
nen §. Nach dem aber 2c. auff diese Drey Substantial Stück
vornemblich gerichtet. I. Daß in den Stätten/ kein Theil des
andern Religion/ Kirchengebrauch oder Ceremonien Abthun
sollt:

solle; Welches dann anderer gestalt nicht geschehen kan/als wañ solche Religion zc. selbiger zeit noch in Esse gewesen; cum privato præsupponat habitum. Fürs II. Das kein theil den andern (verstehe mit gewalt oder wider seinen willen) darvon tringen solle. III. Daß je ein theil den andern bey seiner Religion Friedlich verbleiben lassen solle.

Daß nun die Statt Straßburg an dieser Dreyer Requisition keinem sich vergriffen / ist darauß genugsamb abzunehmen/ daß Sie läre Kirchen/da kein Religion/ Ceremonien/ vñnd Gottesdienst mehr gewesen/von Obrikeitliche Ampts wegen widerumb versorgt vñd versehen: hingegen aber keinen Menschen von seinem Glauben getrungen/ Sondern meniglich bey seiner Religion vñ gewissen rühig vñd friedlich verbleiben lassen. Daß es auch selbiger zeit die Meynung gar nicht gehabt/ solchem Religionsfriden zuentgegen / die widrige vñnd Alte Religion in der Statt Straßburg allerdings vñd im grund aufzureutten/ daß erscheint klärlich auß dem/daß S. Johannis/ vñd die zwey Weiber Clöster in ihrem wesen/ biß auff diese stund verbliben.

Dieweil dann der Rhat/ sampt der gemeinen Burger schafft/ vñd also die ganze Commun zu Straßburg/ damahls in der Religion einig gewesen/ die Geistlichen selbstn ihren Cultum eingestellt: Von den Catholischen auch sich niemand mehr befunden/deme hiedurch nachtheil zugezogen worden/ vñd also consequenter E. Rhat mehr nicht gethan/ als daß Er in locum vacuum, so in seiner Pottmehigkeit gelegē/ in mangel anderer auffsucht/ ohne mennighichs ver hinderung/ diejenige Religion wider eingeführt/ so zuvor der orten auch gewesen/ So kan solches factum, als wañ es dem Religionsfriden zuwider/ füglich nicht angezogen werden: Sondern verürt man guten theils in solchen terminis, davon Dn. Referens Cameralis D. R. in symphor. part. 1. tit. 3. vol. 2. ff. 27. meldung thut/da Er seht: Quod si utrique parti placet,

D

placet,

placet, subditis scilicet & Senatui, ut alterutra Religio abrogeretur, quemadmodum non fuit de eo dubitatum: Ita non opus fuit (putâ in Constitutione Religionis) decisione expressâ: si tamen penitius introspiciamus textum. id decisum est in verbis, **Wiewol beyden Religion/ Reichs Stände halben verordnet/ Ubi Status inter se, & tales Cives inter se, aequiparantur.**

Wiewol sonsten E. Keyf. Mayest. vnverborgten sein wûrdt/ das ex longissima Imperii praxi & observantiâ, quæ optima omnium dispositionum est interpres, Von zeit des Religion Friedens bis an jcho/ den E. Reichs Stätten/ als Ständen des Reichs / nicht allerdings verwehrt gewesen nach besag des S. **Vnd darmitz. auch in Religionsachen ânderung vorzunehmen/ Inmassen neben andern/ vnd theils noch gar frischen Exempel/ von beyden Religionen/ auch besondere Cameral præjudicia (ex quibus illud singulare est G. contra A. Anno 1582. Cujus meminit Cilman. in symphor. Tom. 1. part. 1. vor. 2. n. 2.) vorhanden/ dardurch solche meynung becrâfftigt wûrdt. Vnd were zumahl vnbillich / das die E. Frey: vnd Reichs Stätt/ dis orts deterioris Conditionis sein solten/ als die Freyen vom Adel des Reichs (quos tamen quoad hoc, pari passu, cum Civitatibus ambulare dicit, Referens. modò d.l.) welchen doch vnverwehrt/ dergleichen Reformationes vorzunehmen: Es wûrdt auch verhoffentlich diese meynung desto weniger disputat vnd widerspruch haben/ wann in solchen sachen procedirt wûrdt/ wie auff seitten der Statt Straßburg beschehen / das nemblichen die ein oder ander Religion nicht allerdings vnd totaliter in den Stätten aufgetilgt vnd abgeschafft wûrdt zc. Welches doch dis orts allein obiter mit wenigem angedeutet werden sollen.**

Das nun diese vorgenommene Ersetzung der Vacirenden Kirchendienst rechtmâßig vnd lustificirlich gewesen/ vnd nicht für vnzulâßig zuerkennen / ist dahero auch offenbarlich abzunehmen/

wen/ daß in wenig tagen nach occupirter Kirchen zum Allen S. Peter nemlichen Anno 1560. die selbiger zeit Regierende Keyf. Mayst. dero wolansehnliche Commissarios naher Straßburg verordnet/ nit allein zuvernehmen/ wie die Sachen in puncto Religionis. vnd des frittigen Schutz vnd Schirms halben beschaffen/ sondern auch zugleich zuerinnern/ daß den Geistlichen ane dem Exercitio vnnnd Übung ihrer Ceremonien/ auch Niessung ihrer Haab vnd Gütere/ Renten/ Zinsen/ Gülten/ vnd Zehenden 2c. kein eintrag oder hinderung zugesügt werde. Es hat aber gegen Ihrer Keyf. Mayst. sich die Statt im Aprili bemelten Jahrs/ dergestalt resolvirt, erclärt vnd verantwortet/ daß Ihre Mayst. damit Allergenädigst benügt gewesen/ vnd befinden die Beclagte bey ihren alten Actis die nachrichtung/ daß Herz D. Johann Ulrich Zasius, als gewesener Keyf. Witt Commissarius, vnd nachgehends des Reichs ViceCansler/ sich folgender zeit verlauffen lassen/ daß Allerhöchstgemelte Ihre Keyf. Mayst. in beysein dero geliebten Herrn Sohns/ Erzhertzogs Maximilian. nachmahln auch Röm. Keyfers/ diese Straßburgische Resolution vnd entschuldigung in berathschlagung gezogen/ vnd damit sich in Keyf. Gnaden gesättiget.

Auff diesen verlauff/ seind auff seitten der Regirenden Herrn Bischove zu Straßburg/ vnnnd eines Hoch: vnnnd Ehrwürdigen ThumbCapituls / viel unterschiedliche Actus approbatorij, sponte & liberrimè gestige folgt/ Also dagleich wie doch nicht/ zu rweyßen / einiger metus vnnnd besorgender gewalt bey den Geistlichen/ vnd dero Abtreitung von den Kirchen/ sich erzeigt/ solches alles doch durch die nachgehende freywilligen handlungen abundantissimè mere Purgirt/ auß dem weg geraumbt/ vnd in effectu alles gut geheissen worden/ was dis orts vorgeloffen.

Dann neben dem die Bischofflichen (wie obgemeldt) sich des Exercitij der Religion in vielerwehnten Kirchen/ so weit begeben daß Sie sich einig vnd allein vmb den Weltlichen Schutz der Geistlichen bemühet/ auch Sie die Geistlichen die limitir-

ten Schirmsbrieff gutwillig acceptirt vnd angenossen/ So haben auch bald nach diesen vorgangenen handlungen/ die beeden Stifft zum Jungen vnnnd Alten S. Peter/die Evangelischen Lutherischen Kirchendiener/ inmassen solches ohne das dem Religionsfriden gemäß/mit Competenzen vnd Besoldungen versehen: wie dann auch die Deputaten des Chors hoher Stifft/ zu deroselbigen vnterhaltung ein gewisses conferirt vnd beygeschossen/ vnd also eo ipso die vorgenommene bestellung der Kirchen ratificirt vnd gut geheissen.

Als auch in Anno 1568. Bischoff Erasmus mit Todt abgangen/ vnd die Herrn Capitularn zu der Waal wider schreiten wollt/ sich aber darbey erinert/ was nach vollendter Waal bey der inthronisation des newerwöhlten Bischoffs/ in dem Chor des Münsters zu Straßburg/ für solennia dem Alten herkommen nach/ pflegen vorzugehen/ so hat nicht allein ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ durch seine Ansehnliche Deputirte vnd Gesandte/ bey einem Rath der Statt/ disertè begert vnd ange sucht/ die Obrigkeitliche verfügung zuthun/ das durch die ihri gen/ bey solchem Actu in dem Münster ein Predigt gehalten werde: sondern nach dem auch durch der Statt Kirchen Präsidenten D. Johann Marbachen seel. solcher Gottesdienst verrichtet worden/ haben alle Canonici, wie auch insonderheit Grav Johann von Manderscheid selbst/ welcher gleich darauff zu einem Bischoff erwöhlte worden/ solcher öffentlichen Predigt Persönlich bis zu end beygewohnt vnnnd abgewartet/ wie dann auch bey solchem gansen ritu inthronisationis das wenigste nicht vorgangen/ so den Röm. Ceremonien gemäß/ Sondern hat der new eligirte Bischoff so wol/ als das ganze Capitulum solche handlung tacitè genemb gehalten/ vnnnd kein wort darwider eingewendet.

Bald hernacher ist zwischen hochgedachtem Herren Bischoff Johann/ vnd der Statt Straßburg/ wegen leyistung der gewöhnlichen Bischofflichen pflichte/ vnd Reversierung gegen der Statt/

allers

allerhand irrung vnd mißverständ eingefallen / welche auch endtlichen auff ein Keyf. Commissions- handlung außgeloffen / vnd ob zwar Ihre Fürstl. Gn. allerhand wider die Statt movirt vnd Elagendi eingewendt / So ist doch au. h dazumahl / der Religion halber principaliter nichts geandet worden / Gestalten auch in dem darauff gevolgten vertrag Anno 1578. auffgericht / der Religion durchaus keine meldung beschehen.

Bev solchem ruhigen vnnnd vnwiderspochenen Exercicio Augspurgischer Confession, ist es abermaln in der Statt Straßburg / vnd zwar eben in den dreyn vielgedachten Kirchen / biß auff tödtliches hinscheyden hochgedachtes Herrn Bischov Johannsen / ja biß auff diese gegenwertige stund vnverruckt verblieben / Nach dem aber die bekandte Straßburgische Stiffes vnruhe Anno 1592 entstanden / vnd darauff in Anno 1602. auff Allergnedigste Interposition vñ Commissionsverordnung der Keyf. Mayst. zwischen dem Herrn Cardinaln von Lothringen / als erwähltem Bischoven / wie auch einem Hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul / vnnnd der Statt Straßburg / vor beeden Keyf. Herrn Commissarien zu Wolzheim / gütliche tractation vnnnd pfleg vorgenommen worden : haben die Parten allerseits vmb mehrer Cautel willen / vnnnd damit solche dazumahl entsprungen schwere Differentien, zu keiner fernern weiterung anlaß geben / den Ersten Articul in der verfaßten Capitulation / mit beliebe vnd gutheißung wolgedachter Herrn Keyf. Commissarien / & ita sub autoritate & auspiciis Caesareæ Majestatis, expressè auff die Religion gestellt / vnd mit hellen worten darinn versehen / was es in der Statt Straßburg solcher Religion halber / für ein geleugenheit haben / vnd zu ewigen zeiten behalten solle: Vnnnd seind die formalia solches Passes volgender gestalt begriffen gewesen: Erstlichen sollen vnnnd wollen Ihre Hochfürstl. Gn. als Bischoff zu Straßburg / vnnnd dero successorn, oder nachkommende am Stiff / wie auch ein Hoch: vnnnd

Ehrwürdig Rhumb Capitul/ Einem E. Rhat/ gemeiner Statt Bürgerschaft/ Angehörigen vnd Unterthanen/ an ihrer Religion/ deren Exercitio vnd inhabenden Kirchen/ in der Statt vñ auff de Land/ keinen Eintrag/ Abbruch oder ver hinderung thun/ Sondern alles in dem Stand lassen/ wie es bey Beylandt Herrn Bischoffen Johansen Seel. zeiten/ vor entstandener Vnrube/ gewesen vnd observirt worden/ vnd durchaus kein Newerung einführen: Desgleichen auch/ an ihren habenden vnd von Alters hergebrachten Liberteten, Freyheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ nichts entziehen/ abstricken oder derogirn/ noch einigen Eintrag thun/ in keinerley weiß noch weg/ weder in der Statt / noch auff dem Landere.

Ob nun zwar solche Wohlheimische handlung/ vmb etwas angestanden / vnd wegen entsprungener Newerthällichkeiten vnd Kriegsbereitschafft/ zwischen beyden widrige Herrn Bischoffen/ nachgehendis nicht in allen Puncten vollzogen worden: So hat es doch auff seiten der Statt Straßburg/ bey allen darauff erfolgten tractaten, soviel das Religions wesen betrifft/ solche Intention vnd meynung richtig behalten/ vnd ist Sie von deroselbigen niemahln eines Haars breit abgewichen: Wie die gehaltene Protocolla vnd gewechselte Schrifften/ sampt allen folgenden Actaten vnfehlbarlich werden mit sich bringen: Gestalten der letztere Vertrag/ so im Novembri Anno 1604. in der Statt Hagenaw/ zwischen allerseits interessenten solennissime auffgerichtet vnd verabschiedet worden/ solches auch klärlich zuerkennen gibt/ vnd zwar mit etwas wenigern/ aber gleichwol solchen hellen vnd offenbaren/ auch in effectu gleichstimmenden worten/ das
durch

durch eben dieser Punct richtig vnd vnstreittig decidirt vnd er-
 örtert würde: In dem der Herz Cardinal von Lothringen/ als
 Bischoff/ vnd ein Hoch: vnd Ehrwürdig ThumbCapitul/ für
 sich vnd dero successoren, gelobt/ versprochen vnd zugesagt:
 Daß die Statt Straßburg für sich/ vnd Ihre gemeine
 Burger schaffte vnd Angehörige/ in der Statt vnd auff
 dem Lande/ in allem/ bey ihrem herbringen/ Rechten vnd
 Gerechtigkeiten/ wie es bey Bischoff Johansen Regie-
 rungs zeiten/ vor entstandener Vnrube damit beschaf-
 fen gewesen/ durch auß verbleiben sollere. wie auß der Bey-
 lag/ N^o. 1. mit mehrern zu befinden.

Welche wort dann in ihrem Complexu, alles das jenige fass-
 sen vnd begriffen/ was zuvor specialius & explicatius in der
 Wolshheimischen handlung determinirt gewesen/ vnd da auch
 gleich einiger zweiffel vbrig sein solte/ wie nicht/ so were doch
 der gründliche Verstand dieser wort auß solchem vorhergehend
 dem Wolshheimischen Tractat, ob er auch schon zu keiner würck-
 lichkeit kommen/ ohnzweiffentlich zu schöpfen: Sintemal bekant-
 ten Rechtsens: Quod tractatus præcedentes Contractibus in-
 sequentibus interpretationem infundant, & illorum sensum
 licet aliquantum obscurum, omnibus palam faciant, *Alex.*
cons. 1. n. 3. vol. 3. Cravett. cons. 350. n. 22. Id quod obtinet, etiam si
Contractus ex longo etiam intervallo, post hocce demum tra-
ctatus, fuisset initus, Cravett. cons. 464. n. 3. Prukman. cons. 50.
n. 47. vol. 1. Et speciatim hoc locum habet, quamvis illi tracta-
tus præcedentes omnino essent nulli, & ad effectum minime
perducti, Natta cons. 306. n. 14. vol. 2. Paris. cons. 79. n. 16. vol. 2.
Wesenb. cons. 134. n. 34. vol. 2. Menoch. cons. 87. n. 74. Gilman. Decis.
Cam. 43. n. 48. lib. 2.

Es seind aber die allegirten Wort des Hagenawischen Ver-
 trags so klar/ daß Sie keinen widrigen/ vngleichen oder zweiffel-
 hatten

hafften Verstand admittirn vñnd leiden können/ Die weil auß
 den Rechten offenbar / wie weit sich diese Wort: in omnibus.
in allem erstrecken/vñnd was darunder begriffen: Illa enim verba.
in allem: omnia comprehendunt, quæ excogitari possunt,
 nullo penitus excepto, latè *Wesenb. conf. 222. n. 87. vol. 5. Vult.*
Conf. Marburg 18. n. 202. vol. 3. Et à tali universali dispositione
 nulla res, nulla persona, nullus locus excipitur, *Schrad. de*
Fend. p. 10. sect. 5. n. 71. Bald. conf. 226. vol. 1. aded ut etiam Re-
galia sub illa universalitate includantur, Schrad. d. l. num. 74.
Pruckman. conf. 2. n. 31. & 35. & 36 vol. 2. cum infinitis aliis, quæ cu-
 mulati possent. Also vñ dergestalt dazuvor in der Wolsheimische
 Capitulation gesetzt gewesen: das Sie/ die Statt Straßburg/
 bey ihrer Religion/ deren Exercitio, vñnd in habenden Kir-
 chen verbleibe solle. Jeztmaln solche Extension, geliebter Kürze
 halben in dem Hagenawischen Context zusammen gezogen/vñnd
 sub compendio inn ein einiges Vniversal wörlein alles gefast
 worden/ Nemblichen das Sie/ die Statt (in allem) bey dem
 ihrigen verbleiben solle: Welche disposition dann auff der Statt
 Straßburg seitten etwas sicherer scheinen wöllen/ darmit nicht
 per specialem inclusionem, die Exclutio unius vel alterius ver-
 muthet/vñnd also nur desto mehr streit vñnd mißverstand künfftiger
 zeit veranlaßt würde: Inmassen bey dieser sachen sonderlich/vñnd
 mit großem fleiß anzumercken/ das in diesem leztern Hagenawi-
 schen Vertrags Concept, so viel diesen Pafz zwischen dem Stiffte
 vñnd der Statt belangt/ fast durch auß die vorigen Wolsheimischen
 formalia, außserhalb dieser einigen Contraction vñnd kürhern
 begriffs/ behalten worden/ dardurch jedermenniglich zu erkennen
 zugeben/ das es dieses Punctens halben/ bey dem vorigen ver-
 stand allerseits sein richtiges verbleiben haben solle.

Vñnd solches alles würde dardurch noch mehr bekräftiget/
 das noch ferner inn gedachtem Vertrag / auch das wörlein
 durch auß darzu gesetzt würde/ welches abermahls so viel zuer-
 kennen

kennen gibt / daß weder die Religion / noch etwas anders / so die
 Statt Straßburg dazumaln / vnd bey Bischoffs Johansen Zei-
 ten in Besiz gehabt / bey dieser Bewilligung / aufgeschloffen wor-
 den; Illa enim verba: OMNINO, OMNIMODO, PER OMNIA:
 tam ampla sunt & pragnantia, adeoque late patent, ut nullam
 limitationem, modificationem, nec restrictionem admittant,
*Menoch. conf. 345. n. 55. Abel. Strasburg. post Consil. Thoming. conf. 4.
 n. 17. tom. 2.*

Noch ferner ist auch dahero dieser Verstand vnd Meinung
 auffer allen Zweifel zusehen / dieweil in angeregtem Pafß des
 Vertrags / auch diese Wort noch weiter begriffen; Daß nemb-
 lichen die Statt bey ihrem Herbringen / Rechten vnd Ge-
 rechtigkeiten gelassen werden solle: Darunter dann beydes
 geist- vnd weltliche Sachen / vnwidersprechlich verfaßt vnd einge-
 schloffen: Antea autem dictum est, sub ejusmodi indefinita &
 universalis dispositione etiam comprehendi summa Magistra-
 tum Jura & Regalia ipsa, *Pruckman. d. conf. 2. n. 37.* neque du-
 bium est, quin etiam spiritualia & Ecclesiastica sub ejusmo-
 di indefinitis & universalibus verbis & concessionibus conti-
 neantur, faciunt not. à *Wesenb. conf. 48. n. 12. Schrad. de Feud. p. 3.
 c. 4. n. 35. Modest. Pist. con. 18. n. 19. lib. 2. Math. Steph. lib. 3. de juris-
 dict. p. 1. cap. 17. n. 9.* & verba illa (OMNIA JURA) cuncta com-
 plecti, quæ possunt excogitari, tradit *Decian. Resp. 3. n. 132. vol. 1.*

Vnd ist aber bey dieser ganzen Hagenawischen Handlung
 der Ursachen / vnd auß diesem Grund / auff Bischoff Johansen
 Regierungs Zeit / von der Statt Straßburg / daß Absehen so
 enixè, so eifferig vnd sorgfältig gerichtet / vnd deroselben inson-
 derheit gedacht worden / dieweil nicht allein Hochgedachter Bi-
 schoff Johann / bey seiner angetretenen Regierung / daß Religi-
 ons- vnd Kirchenwesen / bey der Statt in eben festmahligem Zu-
 stand / gefunden vnnd tacitè gut geheissen: Sondern es ist auch
 dasselbige die ganze Zeit seines getragenen Bischofflichen Ampts
 (so sich gleichwol vber Drey vnd zw. insiq Jahr erstreckt) ruhig
 vnd

vnd vnwidersprochen darbey verblieben / wie er auch endlich bey
seinem Seel. Abbleiben die Sachen in eben solchen vnveränder-
ten terminis hinderlassen.

Welcher Hagenawische Vertrag dann desto kräftiger vnd
vnbeweglicher seyn vnd bleiben muß / dieweil fürs eine / derselbi-
ge zwischen Fürstlichen / Gräfflichen / vnd andern Hohenstandts /
insonderheit aber auch geistlichen Personen geschlossen vnd auf-
gericht / da dann dergleichen pactiones publicæ nicht allein vor
andern / satten Bestand haben / vnd legis instar seyn / sondern
auch latissime interpretirt werden sollen / *Wesenb. conf. 42. n. 10.*
& n. 51. Menoch. conf. 1. n. 239. Motz. de Contract. p. 4. n. 26. & 27.
Et latius accipiuntur Verba in Contractibus Principum quam
aliorum, *Cravett. conf. 4. 11. n. 52.* zumahln in pacifications: vnd
solchen Handlungen / die zu Hinlegung der Waffen / vnd Wider-
bringung fridlichen Wesens vorgenommen werden / wie die Ha-
genawische Vergleichung beschaffen gewesen. *Cotta in Memora-
bil. verb. pax. Cravet. conf. 490. n. 4. Grat. conf. 114. n. 1. & seqq.*

Ja es ist fürs Ander / der damals regierende Herz Bischoff
vnd Hersog von Lothringen / dessen Hochfürstl Gn. neben einem
Hochwürdigen Thumb Capitul / besagte Zusag vnd Versiche-
rung gethan / nicht allein in der hohen wüden eines Bischoffs /
dessen Wort vñ Versprächnussen weit höher zu achten / als ande-
rer Personen / *Corhm. conf. 47. n. 13. 14. lib. 1.* Sondern auch in Car-
dinalitia, adeoque summa dignitate gestanden: quos Cardina-
les ita excellere dicit *Hostiens ante Joh. Andr. in c. dilectus, de pra-
bend. Ut nullus post Pontificē majori honoris luce fulgeat* von
welchen Cardinaln auch die rechte ebenmessig disponirn, daß ihre
Wortsonderbare Krafft / Glaubwürdiakheit vnd Bestand haben /
Etiam in prajudicium Tertii, *Mascard de probat. conclus 140. &
270. Lancell. in templo omn. Jud. lib. 2. c. 2. §. 3. n. 22. & seqq.* Vnd
diese hohe Personen haben Drittens nicht mit schlechten oder
bloßen Worten versprochen vnd zugesagt / dasjenige / so in dem
Vertrag begriffen / stet / fest vnd vnverbrochen zuhalten / sondern
haben

haben auch im Wort der Warheit bey Fürstlichen/Gräff-
 lichen vnd Herzlichen Ehren vnnnd Trewen / an eines ge-
 schwornen leiblichen Nydsstatt/ zum allerkräftigsten zu-
 gesagt vnd gelobt/ allem vñ jedem / so solche Vergleichung
 vermag/ Fürstlich/ vest/ erbar / auffrichtig/ vnverbrüch-
 lich/ getrewlich/ vnd ohn alle Gefährde/ zugeleben vnnnd
 nachzukommen: Wie wissentlicher vnnnd wolbedächtlicher
 Verzeihung/ aller vnd jeder Exceptionen, Einreden/ Privilegi-
 en/ Indulten/ Dispensationen/ auch aller vnd jeder anderer Bes-
 helff/ so hierwider in einigerley weis vnd gestalt anseho zugebrau-
 chen/ oder auch zuerlangen seyn möchten/ in der allerbesten vnnnd
 beständigsten Form/ maß/ weis vnd gestalt/ wie solches von Recht
 vnd Gewonheit wegen/ zum aller vorständigsten geschehen solte/
 köndte oder möchte. Also/ das diese ganze Vertragshandlung/
 vnd was darbey zugefaat vnd versprochen / für kräftig erlan-
 dt/ vnd steiff gehalten werden solle / vngeachtet in einem oder mehr
 Articulu einiger Defect, Fahl oder Mangel nohtwendiger solen-
 niteten vnnnd requisiten gemeiner geschriebener geistlicher oder
 weltlicher Rechten/ wie auch insonderheit des Bisumbs vnd Ca-
 pituls hoher Stuffe Straßburg/ sonderbarer Ordnungen vnnnd
 Statuten, Satungen/ Vergleichen oder Vblichen Herkom-
 men halben/ etwas darwider köndte angezogen werden zc. wie die
 formal Wort mehrbesagten Vertrags lauten: welches alles nicht
 anders zuachten/ als wann die Parten allerseits ein Körperlichen
 Nydt mit gelehrten Worten vnd auffgehabenen Fingern praestirt
 vnd erstattet hetten/ von solchem Vertrag nimmermehr abzuwei-
 chen. *Gail. 2. Obs. 59. Myns. cent. 1. Obs. 17. Surd. decis. 234. n. 9 Gil-
 man. Decis. Cameral. 14. n. 31.*

Vnd darmit solches alles desto mehr Krafft vnd Würkung
 habe/ auch zu ewigen Zeiten darwider nicht gehandelt werde/ so
 haben Vierdtens in vielerhandtem Hagenawischen Vertrag der

Herz Bischoff vnd ein Thumb Capitul nicht allein für sich / sondern auch alle ihre Nachkommen / zu immerwehrender Steiffhaltung / sich in schärpffster Form obligirt: Also vnd der gestalt / daß es bey den künfftigen successionen, bey allen Puncten dieser Vergleichung verbleiben solle / wie abermaln die Wort des Vertrags klärlich mit sich bringen.

Auff daß auch zum hellen Augenschein an den Tag gelegt werde / wie hoch vnd viel der Statt Straßburg / andiesem Hagenawischen Vertrag / vnd darinn begriffener Religions Versicherung / vnd also beydes in spiritualibus & temporalibus gelegen: So ist noch ferner vnd zum Fünfften zu desto mehrerer Corroboration die Sach dahin gerichtet worden / daß ein jeder newgewählter Bischoff zu Straßburg / durch einen sonderbahren schriftlichen vnd besigelten special Revers, solche Hagenawische Vertrags Capitulation bestettigen / vnd vermittelst dessen sich zu vngeschwächter Observanz obligirn vnd hafft machen solle: Inmassen die Hochfürstl. Durchl. Erzhertzog Leopold zu Oesterreich / vermög beyligender Abschrift / No. 2. zur Zeit ihrer vbernommenen Bischofflichen Regierung / solche Schuldigkeit ebenmässig würcklichen erstattet; Vnd ist nicht zu zweiffeln / daß des jetzigen Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchleucht. solches hergebrachte Obligen ebenmässig in gnedigste Auffacht zu ziehen vnbeschwert seyn werde.

Darbey es aber nicht verbleibt / sondern es schweret auch noch ferner ein jeder angehender regirender Bischoff zu Straßburg neben Aufhändigung eines weitem vnd andern Revers / so sub No. 3. Copenlich beygelegt / einen leiblichen Adyt zu Gott daß er die Statt Straßburg bey allen ihren Freyheiten / Gerichten / Rechten vnd Gewonheiten / als sie die hergebracht hat / vnd ihnen dieselbige zumehren vnd nicht zumindern / verbleiben lassen: Item vnd insonderheit auch daß
jenige

jeniae halten wolle/ was ein jeglicher Bischoff zu Straßburg vnd das Capitul für sich vnd ihre Nachkommen gegen der Statt Straßburg versigelt haben.

Zu welchem Juramento auch sich zugleich mit verpflichtet/ ein Hoch- vnd Ehrwürdig Thumb Capitul hoher Stiffi/ als welches nechst gemelten leystern Bischofflichen Revers/ mit allen seinen Contentis, Begriffen vnd Inhaltungen/ durch Anhängung/ dero Capitular Insigels/ in vortrüglichster Form/ bekräftiget/ vnd also nicht weniger/ als ein Bischoff selbstem verbunden vnd gehalten ist/ wider der Statt Straßburg Herkommen/ Recht vnd Gerechtigkeit/ Gewonheiten/ vnd besigelte Vertrag/ nichts vorzunehmen/ oder dero einigen Eintrag zu zufügen.

Das es auch/ fürs Sechste/ mit mehr angezogenem Hagenawischen Vertrag die Notorische Beschaffenheit/ das er zu ewigen Tagen/ in seinem auffrechten vigore beharlich verbleiben solle vnd müsse/ vnd die Statt Straßburg/ aller demselben einverliebter Puncten vñ Articuln/ soviel solche Sie/ die Beklagten/ berühren/ sich zu erfreuen/ dessen haben die jenigen Herrn Imperanten vñ Kläger/ selbstem/ noch gar vor wenig Zeiten nicht Abredig seyn können: Dann als wegen des Bruderhoffs vñ der Stiffhäuser zu Straßburg/ verschinen Jahrs/ ein Reys. Mandat außgegangen/ vnd drauff die Statt gegen dem Thum Capitul sich zur partition, mit seiner maß erklärt/ so vermeldet der Herz Starthalter General, vñ Thumb Dechant in einem widerantwortlichen Schreiben/ vom 2. Julij/ Anno 1627. das solcher Hagenawische Vertrag/ vnterschiedlicher Puncten halben/ die Statt Straßburg betreffend/ bey seinem Inhalt vñ Besen verbleiben müsse.

Auß allem dem jenigen nun/ was bisshero mit gutem Bestand außgeführt/ haben E. Reys. May allergnedigst zuvernehmen/ was es nunmehr in die hundert Jahr lang vnd darüber bey der Statt Straßburg in Religions Sachen/ für eine Beschaffenheit habe/ was gestalten auch/ vñ mit was befugsame die Bes

klagten gleichsam postliminii jure zu dem Exercitio in den jenen Kirchen widerumb gelangt / so zwar ein kurze Zeit / von den Röm. Catholischen ingehabt / aber hernacher freywillig deserirt / vnd in effectu der Obrigkeit provision vbertassen; welcher massen auch solche Oecupirung / theils durch wissenschaftliche Patente vnd Gutheissen des Stiffts / grossen Theils auch durch gewisse / hochbewehrte Verträge / Bedingnussen vnd Conuentiones publicas, quarum Exceptio etiam in spiritualibus, litis ingressum impedit, Joh. Monach. in c. 1. de lit. cont. in 6. Blanc. de compromiss. p. 4. de Except. Wesenb. d. conf. 231. n. 18. vol. 3. Wie nicht weniger durch offenbare / aufgedruckte vnd verschiedene ratificationes vnd approbatori Handlungen bekräftiget / vnd genehmig gehalten worden.

Darauf dann noch ferner hienach folgende rechtliche vnd wolgegründete consecutaria vnd bedencken entspringen / welche bey dieser Sachen mit fleiß zu ponderiro, vnd in acht zufassen; Fürs Eine: das die Statt Straßburg / wie gemeldt / nunmehr vber die hundert Jahr / in ruhigem / continuirtem vnd vnverbrochenen Besit / vnd öffentlicher Übung der Evangelischen Religion gewesen / vnd noch seye / welches dann auch in Glaubens sachen wol in acht zunehmen / per tradita à Wesenb. conf. 231. n. 3. vol. 5. Vnd in den Rechten die efficaciam vnd Wirkung hat / das man dabey vnbeträchtiget gelassen / vnd davon keines wegs verstrungen werden solle: bevorab dieweil auch der im H. Reich auffgerichtete Religionsfriden selbst / auff das possessorium vornemlich gegründet / Rosacorb in. d. discurs. d. constit. Relig. c. 30. n. 18.

Vnd ob zwar zum Andern etliche wenige Jahr lang / auch die andere vnd alte Religion in etlichen Kirchen zu besagtem Straßburg mit seiner gewissen Maß geduldet worden: So hat doch solche kurze änderung / zumal bey den vbrigen Kirchen / welche (wie gemeldt) durch ein ganzes seculum vnd vber hundert Jahr lang / in einem steten vnd richtigen Religionstand bis auff gegenwertige Stund verbliben / keine interruptionem gebühren können:

Können: alldieweil die jenigen / so sich solcher Kirchen unterzo-
gen / in wenig Zeit der possession sich wider begeben / vnd demnach
der Statt voriges besitzliche Herbringen alles bey wehrender Res-
gierung Herrn Bischoff Erasmi redintegriert, vnd in alten
Stand gebracht worden: also daß diß Orts die Rechts Regul nicht
vnbilllich statt finden soll / *Quod datis extremis possessio inter-
media præsumatur, neque interruptioni locus esse videatur,*
Gilman. decis. Cam. 14. n. 17. vol. 2. Menoch. de præsumt. c. 66. lib. 6.

Vnd da auch gleich / Drittens / des Stiffts kurze vnd gedul-
dete Inhabung solcher dreyen Kirchen / etwas Hinderung / ane-
der hundert Jährigen possession gebähren sollte; So seynd doch
nunmehr beynahend siebentzig Jahr verflossen / daß die Beklag-
ten beharlich / vnaußgesetzt / vnd continuâ temporis serie, dies
selbige sampt dem Exercitio Religionis, widerumb in Besiß vnd
Gewehr gebracht / vnd bishero ruhigerhalten haben / welche pos-
sessio vel quasi, dann / vmb so viel desto rechtmässiger / dieweil sie
nulli vitio obnoxia, sondern mit allen ihren rechtlichen vnd wes-
sentlichen Stücken genugsam unterbawen vnd versehen: In
dem die Statt Straßburg sich solcher Kirchen vnd Religions
Übung öffentlich vnd vor dem ganzen Röm. Reich / mit Wissen
vnd Nachsehen der jederweilen regierenden Röm. Keyser / Chur-
Fürsten vnd Stände / vnd insonderheit der Herrn Bischöffe zu
Straßburg vñ eines Hoch- vñ Ehrwürdigen Thumb Capituls ge-
braucht: vñ zwar bonâ fide, & titulo legitimo: jure nimirû Magi-
stratus, & rei derelictæ sive vacantis, cuius possessio propriâ au-
toritate apprehendi potest, *Goz. ad. conf. 93. n. 4. Menoch. de adipisc.
poss. rem. 4. n. 138.* zu dem dann kompt / daß auch von Anno 1560. an /
bis auff diesen gegenwertigen Streit / die jederweila regierende
Herrn Bischoff / oder ein Hoch- vnd Ehrwürdig Thumb Capitul /
solcher possession niemalen widersprochen / oder das geringste
darwider extra: vel judicialiter movirt, viel weniger einigen
dergleichen actum turbati vñ vorgenommen / dardurch solcher
langwürige Besiß / von Rechts wegen heute können vnterschlag- n /
geschwächt

geschwächt / oder hindertrieben werden: vnd ist nimmermehr zu vermühten / wann das Stifft Strassburg bey sich hette befinden können/das der Beclagten possession mangelhaft / oder dem Religionsfriden zuwider were/das er in die sibentzig Jahr lang still geschwigen vñ wider solchen beharrlichen Besitz nichts erregt haben sollte / *Quemadmodum in simili arguit Innocent. in c. 2. d. restit. in integr. Franc. d. Marchis, Quæst. 197. Menoch. d. recup. possess. remed. 1. p. 301.*

Auf welchem dann fürs Vierdte herflusst/das durch solche diuturnam & longissimi temporis possessionem Ein E. Rhat der Statt Strassburg das Exercitium Aug. purgischer Confession, auch in mehrbemelten dreyen Kirchen / nun mehr vermittelst einer vollständigen richtigen vñd Complirten præscription erschessen/vnd an sich gebracht/vñ derowegen mit keinem scheitn Rechtens / dessen widerumb entsetzt werden kan oder solle / bevor ab diweil diejenige Zeit / so auch contra Ecclesiam, & in spiritualibus zu recht erfordert wird/bey nahende doppelt verstrichen vñ füruber / *Text. in c. neg. 3. c. 16. q. 4. Novell. 111. c. 1. & Nov. 131. c. 6. Zang. d. Except. p. 3. c. 10. n. 174. Eleganter Petr. Gilk. de Præscript. p. 3. n. 21. Wesenb. conf. 211. n. 77. vol. 5. Et derelictam esse actionem dicit. Rot. Rom. Noviss. 69. n. 3. lib. 3. p. 3. etiam in spiritualibus per lapsum 30. annorum: inmassen auch in terminis ein præjudicium Camerale bey dem Gilman. in Decis. lib. 2. pag. mihi. 724. n. 4. & seqq. In sachen M. contra Würzburg zu befinden / das auch in supremo Imperii Dicasterio dergleichen præscriptiones in Religions sachen contra Ordinarium statt haben.*

Diweil auch zum Fünfften die Herrn Gegentheil / oder des so Vorfahren / zu der zeit als der Rhat zu Strassburg sich den verlassenen Kirchen widerumb genähert / in possession derselben nit mehr gewesen / sondern sich dero bereits zuvor begeben gehabt / So schleust sich auf den Rechten noch ferner auch dieses / das den Beclagten die Restitutio oder wider abtretung solcher ort de jure nicht mag zugemühet werden: *Cum tam in possessorio recup-*

pe-

perandæ quàm retinendæ illud de substantiâ interdici esse rectè statuatur, ut actor exactè prober, se vel tempore turbationis, vel spoliæ & dejectionis, reverâ & ipso actu possedisse, *Dec. conf. 332. n. 1. Ferrar. in sua Pract. in form. lib. spoliat. poss. verb. ingress. n. 2. & in verb. Tenta, n. 1. Gilman. Decis. Cam. 59 n. 12 lib. 2. Wesenb. conf. 214. n. 3. vol. 5.* Et in terminis nostris elegans est *text. in c. . d. restit. spol.* ubi dicitur petentem restitutionem Ecclesiæ non audiri, etiamsi spoliationem prober si constet, eum sponte, & nulla vi coactum, Ecclesiam illam antea abjurâsse, vel deseruisse, ibique *Abb. Panormit. n. 2.*

Über das vnd ob gleich/ zum Sechsten/ ein Stifft Straßburg oder dessen zugewandte/ zur zeit vorgeloffener änderung in possessione viel anderer Kirchen gewesen weren/ wie nicht: So ist doch hieoben außgeführt / daß dieselbigen nicht durch der Beclagen Vorfahren verursachen / oder gewaltsame entwehrung/ sondern der Geistlichen selbst engenes vornehmen/ & facto proprio in andere Händ gerathen/ vnd gleichsam gutwillig vbergeben worden/ Possessorio aurem recuperandæ experiri nequit, qui facto proprio possessionem amisit, *Menoch. de recup. poss. rem 1. n. 298 Cephal. conf. 100. n. 28. lib. 1. Dec. conf. 449. num. 31. & 32. Cacheran. decis. 47. n. 4.* Atque hanc doctrinam etiam in materia Ecclesiastica locum habere, in terminis tradit Cardinalis Mantica, *in Decis. Rot. Rom. Noviss. decis. 332. n. 1 & seq.* ubi de dimissione possessionis Monasterii & Ecclesia agit; Et addit, hoc etiam obtinere, licet quis ex metu renunciaverit, vel possessionem tradiderit, *Elegant. Natta. conf. 386. n. 1 & 2.*

Was nun bißhero theils auß verloffener geschicht/ zum theil auch auß dem grund der Rechten/ mit etwas weiterer Deduction vermeldet vnd eingeführt worden/ daß gibt gnugsame Nachrichtung/ wie auch die narrata Mandat anzusehen/ vnd was von denselbigen zuhalten: dann daß in Anno 1579. die Geistlichen zu den entsetzten Stifften vnd Kirchen dergestalt nicht restituirt worden/

§

wie

wie in Mandato vorgeben vnd angezogen/das ist hieoben auß den Alten Actis Elärlich dargethan: was es auch mit dem Vertrag de Anno 1549. für eine beschaffenheit habe/ deswegen ist ebenmäßig bereits gründlicher bericht beschehen/ wie dann nicht weniger auch vmbständlich beygebracht/ auß was grund vñ Ursachen sich E. E. Raht der Statt Straßburg / der deserirten Pfarr Kirchen/wider angenommen/die zuvor viel Jahrlang darinnen Exercirte Religion wider reallumirt, vnd die sachen in vorigen Standt gerichtet: Vnd das demnach der Beclagten Vorfahren/das Exercitium der alten Religion nicht außgemustert/ als welches bereits zuvor an solchen orten erloschen vnd verfallen gewesen: Theils aber noch in etlichen andern Closter Kirchen vbrig/ vnd biß dato in seinem Elle verbliben.

Das aber auch erzehlt vnd geclagt würdt/ als ob keine Bürger zu Straßburg angenommen wüorden/ so der Röm. Catholischen Religion beypflichtig; dawöllen die Beclagten darfür halten/das ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thum Capitul/ als die Herrn Elägere/ solches Politischen wesens/ vñnd was der Weltlichen Jurisdiction vnd Obrigkeit bey der Statt Straßburg anhängig/ sich nicht zobeladen: Sondern gleich wie allen vnd jeden Ständen im Reich/von beyden Religionen frey gestellt/nach ihrem beliebten Vnterthanen vnd Bürger anzunehmen/oder dieselbigen abzuweissen; Also haben die Beclagten sich solcher Freyheit ebenmäßig/ohne hoher Stifft vnd mennig! ichts hinderung zugebrauchen/wiewol sich auch dieses nicht befinden würdt/ das gar keine Bürger von der andern Religion zu Straßburg angenommen oder geduldet werden/ dieweil kündelich/ das vielen vnterschiedlichen Personen/ auch theils noch vor kurzer zeit/ das Bürgerrecht bewilligt worden / vnangesehen man wol gewußt/das sie der alten Religion zugethan wie dann dieselbigen vnd alle andere/ so in der Statt wonhaft/ in gutem Frieden/vñ ohn einige beschwerung daselbsten geduldet werden.

Das aber die letztere zeit hero/ bey der Statt Straßburg/ in
auch

annehmung der Burger / etwas fleißigere Auffſicht gebraucht worden / das kan deſto weniger für vnbillig erachtet werden / die weil die ſehr ſtreng / harte vnd vngütliche Procedurn, welche bey Röm. Catholiſchen Orten vnd Reichs Stätten / vnd inſonderheit in der Nachbarſchafft vmb ſolche Statt herum / in dergleichen Fällen vorgehen / genugsam bekandt: In dem nicht allein kein einiger Burger auffgenommen würde / ſo ſich zu der Augſpurgische Confession bekent / ſondern es werden auch ſehr ſcharffe Religions Eydt verfaßt / auff welche ein jeder angehender Burger ſich leiblich verpflichten / oder deß Burgerrechts entzihen muß / Ja es werden etlicher orten die Kinder ihres Burgerrechts / ſo ſie von ihren Eltern ererbt / auß dieſer einigen vrsach privirt vnd entſetzt / daß ſie die Lehr der Augſpurgischen Confession angenommen. Mit was rigör, ſcharffe vnd vnarmherzigkeit auch die ſenigen Evangelische Burger / dem Religionsfrieden geſtracks zuwider tractirt werden / ſo ſich in Catholiſchen Stätten auffhalten / daß bezeugt die trawrige erfahrung / vñ legen es die gar friſche vñ noch täglich vorgehende beſchwerliche Exempla, genugsamb für Augen / vñ würd allem vnzweiſſelichen vermuthen nach / kein Statt im ganzen Reich zu finde ſein / ſo der Röm. Catholiſchen Religion beygethan / welche ſich in annehmung der Burger / oder auch in andere weg gegen den Augſpurgischen Confessions Verwandten der geſtalt erzeigen thete / wie es die Herrn Impetranten bey der Statt Straßburg dekliderirn. vñ gern angeordnet haben wolt: Diweil nun dieſe beyde Religionen im Reich pari paſſu vortgehen / vñnd was bey der Einen für recht vnd billich geachtet wärdt / der Andern ebenmäßig verſtattet vnd gut geheiffen werden ſolle / So wollen die Beclagten nit verhoffen / das ihñ von den Herrn Impetranten daß ſenige ſolle zugemühet werde / deßwegen Ihrer Hochfürſt. Durchl. Fürſt. Gn. vnd Gn. nicht allein kein action vñ rechtmäßige anſprach gegen den Beclagten gebürt; Sondern welches auch bey dero Glaubensgenossen ſelbſten nicht obſervirt

vnd in acht genommen/sondern das gerade Contrarium auff das
eyfferigste vortageset würdt.

Gleichmäßige beschaffenheit hat es auch mit dem/ daß von
Einem Rhat der Statt Straßburg keine Catholische zu ehren
vnd Aemptern befördert werden/wie in dem Mandato ge. lagt
vnd angezogen. Dann gleich wie ein Hoch: vnd Ehrwürdig
Lohni Capitul verhoffentlich nicht gewillt sein würdt/die Statt
Straßburg / als einen (wiewol geringfügigen) Stand des
Reichs/ der dem Stifft Straßburg nicht vnterworffen/ mit eini-
ger Maßgebung zubeschweren/wie vnd mit was Personen sie ihr
Regiment vnd andere Aempter zubestellen/ So hat es auch mit
erferung dergleichen stellen bey offtbesagter Statt (wie zweiffels
ohne den Herrn Gegenth. in selbsten nit vnwissend) dieses Vhrs
alte herkommen/daß die Rhatsverwanten auff den Jünfften von
dem grössern Burgerzath/ oder den dreyhundert Schöffen er-
wöhlt vnd verordnet werden / welche dann ein freye vnbefristete
Waal vnd zugleich ihre scharffe Juramenta haben/ bey denen sie
verbleiben/ vnd ihnen Krafft ihrer Freyheiten / vnd Municipal
Articul nicht vorschreiben lassen/ was für Personen sie in solche
Waal bringen sollen / gestalten abermahl solcher modus bey an-
dern/ vnd insonderheit den Stätten der alten Religion zuge-
than/gar nicht vngewohnt/sondern in täglicher vbung ist/vnd das
selbsten ebner massen/ keinem Evangelischen Burger der zutritt
zu ehren/vnd andern Aemptern/im wenigsten verstatet würdt.

Was dann Schließlichen die Petita vnd begehren betrifft/
so die Herrn Clägere an E. Keyf. Mayst. bittlichen gelangen
lassen/vnd dannenhero dem aufgangenen Keyf. Proceß pra-
ceptivè angeheffet / auch Krafft deroselbigen / den Beclagten
auffgelegt / vnd pœnaliter anbefohlen worden / solchen vnters-
chiedlichen Puncten/ sampt vnd sonders gehorsamblich zuge-
leben; So wollen zuvorderst die Beclagten nicht zweiffeln/ E.
Keyf. Mayst. werden selbsten Allergnädigst vermercken können/
daß die selbigen allzuweit extendirt vnd also beschaffen/daß Sie

ex

ex ipsi Mandati præmissis & mediis petendi sich nicht füglich
infern vnd schliessen lassen.

Dann daß Erstlichen begert worden / daß die Beclagten
alle von ihren Vorfahren eingezogene Thumb: Kirchen vund
Pfarren/ mit allen ihren Einkommen/ Recht vund Gerechtig-
keiten zc. vollkommenlich restituiren, erstatten vund alles in den
jenigen stande/ wie es vor vnd nach dem auffgerichteten Religions-
frieden gewesen/ widerumb stellen sollen zc. daß were diametrali-
ter, wider eben daßjenige Fundament/ welches die Herrn Clägere
selbsten in dieser Sachen pro maximâ. an die spizen stellen/ vnd
ihr ganz. Clag darauß vornemblich gründen/ Nemblich n/ den
heilsamen Religionsfrieden/ in welchem/ im 9. Die weil aber zc.
haiter vnd klar versehen/ daß es bey der Verordnung / wie es ein
jeder Standt mit den eingezogenen/ vnd allbereit verwandten
Stiffen/ Kirchen/ Clöstern vund andern Geistlichen Gütern ges-
macht/ allerdings gelassen/ vnd dieselbigen Stande derenthals-
ben/ weder inn: noch außershalb Rechten besprochen oder ange-
fochten werden sollen.

Die weil dann alle vnd jede Thumb: Kirchen vund Pfarren/
samt dem Gottesdienst in der Statt Straßburg viel Jahr vor
dem Religionsfriden reformirt, geändert/ vnd (wie offte gemeldt)
dergestalt in die hundert Jahr besitzlich hergebracht worden; So
können vnd sollen ihnen die Beclagten nittemehr die gedanken
machen/ daß Ihr/ der Herrn Impetranten Intention vnd mey-
nung seye/ wider solche klare hochbethewerte Reichs Sazung/
vnd C. Keyf. Mayst. selbst eigene darauß gestellte: oft viderholte
Keyf. zusaagungen Syncerationes, Erbieten vnd versicherungen/
Sie die Beclagten mit solchen vnbständigen Clagen vnd Ans-
muthungen zu prægravirn vnd zu beschwären: Wie dann auch
sehr hart vnd beschwärllich zuvernehmen were/ wann vmb etlicher
wenig Personen willen/ so in der Statt Straßburg sekhafft/ vnd
der Alten Religion etwan zugethan sein möchten/ so viel Kirchen
vnd

vnd Gotteshäuser ganz umbgekehrt/ Verändert/ vnd mit einem andern Gottesdienst besetzt: Hingegen aber so viel tausend Personen ihrer Seelenwend entsetzt / vnd von ihrer bisshero ample- Airten vnd gefastet: auch im H. Reich publicâ sanctione approbirten Glaubensbekandnuß allerdingen Vertrungen werden solten.

Was aber in specie, die jenigen Drey Kirchen belangt/ derenwegen in Anno 1549. ein handlung vorgangen: zum fall auff der gegenseiten/allein die selbigen solten verstanden werden (wie man dann Beklagten theils nimmermehr gedenccken kan / daß dieses petitum auff die vbrigen: lang vor dem Religionsfrieden geändert/ vñ bisshero beständig ingehabte Kirchen/ gemeint sein könne) So ist hieoben speciatim aufgeführt/ was es mit solcher geduld/ oder bewilligung der andern Lehr/ wie auch darauff erfolgter einraumung der Kirchen/ für ein eygentliche bewandnuß gehabt: wie lang diese selbige gewehret/ vnd was gestalten die Herrn Gegentheil/ vñnd dero Hochgeehrte prædecessoren, sampt der Geistlichkeit selbst/ von denselben die Hand abgezogen / auß was erheblichen bedenccken vñnd motiven auch/ Ein Rath der Statt Straßburg auff begehren vñnd antreyben der allgemeinen Burger schafft/ deroselben sich wider vnterzogen/ vnd solche nunmehr in die 70. Jahr/ in ruhigem/ vnwidersprochenem/ theils auch von den Herrn Gegentheil/ vñnd ihren Vorfahren selbst/ ipso facto approbirten besitz/ beständig erhalten/ auch scientibus & patientibus Dominis Episcopis & Reverendissimo Capitulo, bereits völlig vnd eygenthumblich/ præscribirt vnd verjhärt habe: vnd daß daß solche vorgenommene handlungen dem auffgerichteten Religionsfriden nicht vngemeß oder entgegen seyen: wie dann den Herrn Elägern selbst/ auch dieses bekandt/ daß die Kirchen Ornat/ vnd andere zugehörungen/ von den Beklagten nicht eingezeogen/ sondern ihnen den Stifften in handen gelassen worden: darauff nothwendiglich auch folgen muß

muß/dz ein solche gesuchte restitutio plenaria diß orts/vñ da kein
destitutio oder dejectio vorhergangen/vngütlich gesucht werde.

Betreffend die Burger vñ Inwohner der Statt Straßburg/
vnd daß denselbigen der freye zutritt zu dem Exercitio Catholi-
scher Religion verstattet werden solle: Ist solches begehrt der Br-
sachen freünd zuvernehmen/dieweil biß auff gegenwertige zeit/kein
einiger Mensch bey dem Magistrat zu Straßburg erschienen/der
etwas dergleichen gesucht vnd angebracht: Es können die Beklag-
ten auch nit wol ermessen/daß bey den Herrn gegentheil selbstn/
so gethanes begehren von Burgern vorkommen/dieweil doch biß
dato jederweiln die mittel vorhanden gewesen/daß solche Bur-
ger vnd Inwohner/so der andern vnd Alten Religion zugewandt/
ihre Geistliche vbung/inn: oder außershalb solcher Statt auch ha-
ben vnd verrichten können: Es erkennen sich auch die Beklagten
nit befugt/viel weniger seind Sie gewillt/den Herrn Elägern für
ihre hohe Personen ane vbung ihrer Religion einigen eintrag zu-
thun/wann Sie dieselbige allein an ort vnd enden verrichten vnd
vornehmen/ da sie es hergebracht/ vñnd es ohne Präjudiz vnd
nachtheil der Beklagten/ habender rechtmäßigen possession bes-
sehen kan/wie dann Sie die Beklagten ins gemein auch dieses
nicht gern gestatten wolten/ daß außershalb Rechts von ihnen
oder den ihrigen jemand/wer der auch were/Geist:oder Weltlich/
mit der that beschwerdt/betrübt oder angefochten werden solte:des-
stweniger von nöten gewesen/diese vnd dergleichen puncten/per
viam Mandati zuerlangen vnd richtig zumachen; Devorab dies-
weil auch die jenige Geistlichen Personen / so sich bißhe oin
der Statt Straßburg aufgehalten/ den Beklagte verhoffentlich
selbstn das ware zeugnuß geben müssen/ das Sie daselbsten chr-
lich/fridlich/gütlich vnd also tractirt werden/ daß Sie sich zube-
schweren eyrige fugsame vrsach nicht haben können.

Wann dann/Allergnädigster Keyser vnd Herz/E Keyf. Mayst.
aus allem dem senten/ so bißhero nach der länge Excipiendo
gründlich angebracht vnd außsündig gemacht worden/ neben an-
deren

deren erhebliche Fundamenten vñ einwendungen/ Insonderheit
 auch dieses/ Allernädigst zuvernehmen/ daß die Beklagten bey
 ihrem gansen Stattwesen/ grössern theils/ in bey nahe hundert
 Jährigem besitz vnd obung der Augspurgischen Confession, vnd
 darinn gegründter Religion seyen/ Vnd da auch je/ die/ zur zeit
 des Inserims vorgeloffene kürze änderung in den offrt: vnd vielbe-
 nannten Dreyen Kirchen bey solcher hundert Jährigen possession
 dergestalt angesehen werden solte/ daß solche Kirchen darinnen
 nicht begriffen/ nicht destoweniger doch/ Sie die Beklagten eines
 rechtmässigen ruhigen vnd titulirt n Besizes von 70. Jahren
 hero/ so viel mehrgedachte Kirchen belangt/ sich zuerfreuen/ bey
 deme Sie auch vermög aller Recht billich gehandhabt/ vnd dar-
 wider nicht beschwerdt werden sollen: In dem vbrigen auch es mit
 den narratis Mandati, ein solche beschaffenheit hat/ wie bey einem
 vnd dem andern Puncten mit mehrern deducirt vnd darge-
 than/ vnd vber solches die ansehnlichen kräftigen vnd vnumstöß-
 lichen Vertragshandlungen/ vnd beaydigte Reversirungen an
 dem hellen tag. So wollen sich Beklagte Meister vnd Rhat der
 Statt Straßburg Allervnderthönigst getrösten/ E. Keyf. Mayst.
 werde solche ihre beständige Exceptionen, vnd Einreden/ Allers-
 gnedigst beherrigen/ vnd solchem nach nit gemeint sein/ diese des
 H. Reichs gehorsame Statt/ vnd dero getrewe liebe Burger-
 schafft/ mit einem solchen schweren Gewissenlast beladen zulass-
 sen/ sondern vielmehr neben andern eingeführten rechtmässigen
 bedencen/ auch der schuldigsten Treu vnd devotion, damit E.
 Keyf. Mayst. dieselbige zugethan/ so wol auch der Allervnderthön-
 nigsten/ auffrichtigen vñ vnverdrossenen dienste/ so Sie dero selb-
 gen/ vñ dem H. Reich/ noch färters lassen kan/ auch nach möglich-
 keit zu praktirn erbietig vnd willig ist/ sich in Keyf. Gn. erzuernern/
 Sie bey ruhigem wolstande in Geist: vñ Weltlichen sachen Allers-
 gnedigst verbleiben lassen. Vnd hierauff daß außgewürckte Keyf.
 Mandat (zum fall je E. Keyf. Mayst. kein bedencen tragen solten/
 in dieser sachen der Richterlichen Cognation sich zu vnterziehen)
 wideru. n. b.

widerumb Allernädigst cassirn vnd auffheben/Idque refusis re-
fundendis. Darumb daß der Beklagten Anwald Allervnterthes-
migt gebetten/vnd vber solchem allem/auch was sonst noch wei-
ter dieser sachen zum vorstand Beklagten theils petirt vnd gesucht
werde könnte oder möchte/E. Keyf. Mayst. Höchst Adeliges Miltz
Richterliches Ampt/ gehorsamsten besten fleisses angeruffen ha-
ben will.

Mit vorbehalt aller Rechte
lichen beneficien vnd
gutthaten

Bevlag Num. 1. ist der Hagenawische Vertrag/ Man-
daticum clausula vber der streittigen Sachen/ daß Bistumb
vnd Thumb Stiffe Straßburg anlangende/zwischen allerseits inrer
effiren/auffgerichte den 12. Novemb. alten Calenders
Anno 1604.

S Bwissen vnd kundt seye hiemit. Nach dem nun
mehr vor zwanzig Jaren/ auff dem hohen Stiffe Straß-
burg ein hochschädlicher Zweyspalt vnd Trennung zwis-
schen den Römischen Catholischen vnd Augspurgischer Confes-
sion Religions Verwandten Thumb Herren vñ Capitularen sich
erhaben/ also daß jeder theil sein sonder Capitel gehalten/ auch
nach absterben Weyland Herren Bischoff Johansen/ re. hoch-
löblicher Gedächtnuß/ zu einer sonderbaren Wahl gegriffen/ die
Catholische Herren den Hochwürdigsten / Durchleuchtigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Carolen Cardinaln
zu Lothringen/ re. zum Bischoff: die Augspurgischer Confessions
verwandte Herren aber/ den Durchleuchtigen / Hochgebornen
Fürsten vnd Herren / Herren Johann Georg Marggraffen zu
Branden

v.

G

Branden

Brandenburg / 2c. zum Administratoren des Bistums nomi-
 nirt/ vnd erwöhlet haben/ vnd daher die Sachen / zwischen bey-
 den Theilen in grosse vnd gefährliche Weitleuffigkeiten/ vñ zum
 zweytenmahlerfolgtem offenem Krieg/ außgebrochen/ auch noch
 mehrere weitere Vnruhe vñnd Landts Verderbung entsehn
 mögen. Aber solchem Vnheil vorzukommen / vnd dargegen
 gemeine Ruhe / Fried vnd Sicherheit im heiligen Römischen
 Reich / sonderlich diesen desselben Gränzlanden/ widerumb zu
 pflanzen/ hat der Durchleuchtig/ Hochgeborne Fürst vnd Herz/
 Herz Friderich Herzog zu Württemberg vnd Teckh 2c. Graffe zu
 Wimpelgart/ Herz zu Heydenheim/ 2c. sich/ auß Christlichem
 friedliebendem Effer/ einer gütlichen Vnderhandlung zwischen
 hoch vnd wolgedachten Partheyen vnderfangen/ vnd mit viel-
 fältiger bemühung zuvorderst des Herren Marggraffen zu
 Brandenburg Fürstlicher Gnaden dahin freundlichen vermöcht
 vnd gehandelt/ daß sein Fürstliche Gnaden endlich bewilliget/
 gegen gebürtlicher Vergleichung gänzlich auff alle Ansprach an
 das Bistumb Straßburg zuverzichen/ vnd die noch inhabende
 Stiftsstatt/ Schlöffer/ Dörffer/ Häuser/ vnd alles anders so
 darzu gehörig/ inn vnd außserhalb der Statt/ nichts davon aufge-
 nommen/ in des Herzogs zu Württemberg Jr. Gn. handen zu
 vbergeben/ vnd dann folgendts ihre F. G. auß gleichförmiger in-
 tention wolmeinende freundliebende Tractation/ zwischen hoch
 vnd wolermelten Herren Catholischen Capitularen vnd Aug-
 spurgischen Confessionsverwandten Herz zu verhoffter erledig-
 ung des Hauptstreits an die hand genommen/ in dem dieselben
 durch vielfältiges schriftliches tractiren / auch vnderchiedlich
 nach Zabern verordnete scheidung auff die nach vnd nach vorge-
 schlagene Mittel/ mit allem fleiß handeln lassen/ vnd dieweil ihre
 Fürstliche Gn. darbey für rathsam befunde/ noch weiter erspriech-
 liche Vnderhandlung/ deren des Herren Cardinals von Lothrin-
 gen hoch Fürstl. Gnaden in der Person beywohnen köndten/ an-
 zustellen/ daher die Gesandten deswegen nach Nancy zum andern-
 mahl

mahl abgefertiget/ vnd gleichwol daselbst/ mit zu thun so wol des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Carolen Herzogen zu Calabrien/ Lothringen/ Barz/ vnd Geldern/ 2c. Marggraffen zu Pontamouson/ Graffen zu Provinco/ Badesmon/ Plamont/ Zuwen/ 2c. Als sein Herrn Cardinals hoch Fürstlicher Gnaden / allen möglichen fleiß nachmahlen anwenden lassen/ jedoch vnder allen vorgeschlagenen Mitteln/ kein annehmlichers gefunden werden können/ als daß ein Anstandt auff Fünffzehen Jahr getroffen würde/ daherodann jüngst zu Nancy verabscheidet/ daß man auff den 28. tag Octob. Alten: vñ 7. Novemb. des Newen Calenders allhie in des heyligen Reichs Statt Hagenaw zusammen kommen/ vnd die Herren Augspurgischer Confession sich ob sie den Nancischen Abscheid/ so hernacher beym andern Puncten von wort zu wort inserirt / anzunehmen gemeinet/ erklären vnd resolviren sollen/ vnd darauff nicht allein beyderseits Herren interessenten/ theils in der Person/ theils durch abgeordnete Gewalthaber/ neben des Herren Cardinals Hochfürstlicher/ vnd Herzogen zu Würtemberg/ 2c. Sondern zugleich auch des Herren Marggraffen zu Brandenburg/ Fr. Fr. Fr. Gn Gn Gn. vnd eines Erbaren Raths der Statt Straßburg ansehnliche Befanden/ wie auch Herren Senior vnd Deputaten des Chors vnd Bürtlerhoffs zu ebenmessiger richtigmachung ihres bey dieser sachen habenden Interesse/ allhie an vnd zusammen kommen / vnd sich in gütliche Tractation eingelassen/ darunder von den Fürstlichen Würtembergischen abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction / auch den an sie beschickenen vielfaltigen ersuchungen nach) bey allen theylen ganz fleißige vnderhandlung vorgenommen/ gepflogen vnd fortgetrieben. Daß nach embfiger vnd sehr mühsamer Tractation/ diese langwirrige/ hochwichtige vnd beschwerliche Stifftsache endlich/ mit verleyhung Göttlicher Gnaden/ zu pflanzung vnd erhaltung gemeinen heilsamen vnd friedlichen Wolstands/ in der güte nachfolgender massen wolbedachtlich verglichen worden.

1. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten/ Krafft ihres von wegen dieser Vertragshandlung empfangenen Gewalts/ so sie den Fürstlichen Württembergischen abgeordneten in Originali fürgezeugt/ bey dieser Zusammenkunft erklärt. Nach dem Hochgedachts Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden/ vnd zwar auff der Römischen Keyserlichen Majestät/ vnser aller gnädigsten Herrns zu vnderchiedlichen mahlen/ so Schriftlich: so dann durch ansehnliche Gesandten interponirte gnädigstes erinnern vnd ermahnen/ sich mit des Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden/ auff die von derselben vorgeschlagene weg/ in gütliche Vergleichung einzulassen/ des Stifts Cession vnd Abtretung/ mit dem Beding vor der Zeit bewilliget/ da zuvor der Hauptstreit auff annehmliche weg ermittelt/ auch ein Erbarer Rath der Statt Straßburg der von seiner Fürstlicher Gnaden demselben Pfandtsweiß eingeraubter stuck gnugsam versichert/ aber anjeko so viel befunden/ daß hoch: vnd wolermelte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff/ nachfolgende Vergleichung angenommen/ auch des Herren Cardinals zu Lothringen hoch Fürstliche Gnaden sich nicht entgegen sein lassen/ in jetzt angeregte Pfandtschafft zu bewilligen/ daß hierauff sein Fürstliche Gnaden gegen würcklicher vollziehung zwischen derselben/ vnd des Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden/ deshalben getroffener Vergleichung/ innerhalb fünf Wochen vom Stift Cediren vnd abtreten/ sich alles Bischofflichen Rechts/ Interesse/ vnd Ansprachen zum Bisthumb Straßburg/ so sie durch dero Postulation/ oder in andere weg jemahls erlangt/ gänzlich begeben/ Auch des Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden zu forderst den Bischofflichen Hoff zu Straßburg/ sampt darzu gehörigen Borden der Schreibstuben/ vnd darinn verwahrte/ zum Bischofflichen Consistorio gehörige Acten/ So dann alle vnd jede noch inhabende Stifts-Stätt/ Schlöffer/ Aempter/ Dörffer/ Stuck/ Güter/ inn: vnd außserhalb der Statt/ vnd ins gemein alle Stifts-Verrech-

Gerechtigkeit/ nichts davon aufgenommen / abtreten/ vbergeben/ vnd einräumen: hinwiderumb auch von aller Ansprach vnd Forderung/ die von ermeltem Stiffte vnd ihrer Fürstlicher Gn. geführter Administration herühren/ erlassen sein/ auch nimmermehr deswegen molestirt oder angefochten. Ferner auch zwischen des Herren Cardinals Hochfürstlicher vnd Herren Marggraffen Fürstlicher Gn. Gn. auch deroselben Hochlöblichsten Häusern gute beständige Freundschaft gepflanzet vnd erhalten werde/ vnd also aller füzangene Mißverstand gänglich gefallen sein solle.

2. So viel dann/ zum andern/ hoch vnd wolgedachter Herren Augspurgischer Confession interesse / vnd vorangezogenen jüngst zu Nancy auffgerichteten Abscheid/ darumb jetzige Zusammenkunft fürnemlich angesehen/ anlanget / haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nach dem/ wie obgemelt/ vnder allen vorgeschlagenen mitteln kein annemblichers gefunden werden können / als das ein Anstand auff fünfzehen Jahr gemacht würde/ mit diesem geding/ das die acht Fürsten/ Graffen oder Herren Augspurgischer Confession/ die jeso den Bruderhoff innen haben/ gemelten Bruderhoff vnd andere Capitular oder Thumb Herren Höffe/ vnd Capitulshäuser/ die in der Statt Straßburg gelegen sein/ besagte fünfzehen Jahr/ mit allen hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ behalten/ vnd besitzen/ desgleichen auch das halbe theil des Dorffs Lampertheim vnd alles Einkommen vnd Gefäll des Capituls / so vnder der Statt Straßburg Jurisdiction oder Gebied gelegen/ innhaben vnd genießen/ alles wie sie es an jeso besitzen vnd innhaben/ ganz ohne/ das von höchstgedachtem Herren Cardinal vnd wolgesagten Capitularen/ weder durch sich selbst/ noch durch andere gesucht mittel/ es sey mit Gewalt oder Recht / ihnen hiez zwischen einige Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen hoch vnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder präcendiren haben/ an den andern Einkommen

vnd Gefällen des Capituls/ an die Prälaturen/ an den Chor/ die Vicariaten/ Capplanczen/ vnd ganken Bisthumb / ihnen auch nicht zugelassen sein/ in wehrender zeit der Fünffzehen Jahr ihre Anzahl zu mehren / oder mehr Herren anzunehmen vnd zu sich zu ziehen/ sondern zu aufgang dieser Fünffzehen Jahr die anzahl nicht grösser sein/ als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten/ als dann sich der Kayserlichen Mandaten zugebrauchen/ vnd in Krafft derselben dasjenige/ so ihnen gebührt/ vnd in wehrendem Anstandt den Herren im Bruderhoff gelassen ist worden/ einzunehmen vnd an sich zu ziehen/ welche Herren/ auch zu Ende der fünffzehen Jahr/ zu diesem Vertrag nicht weiter verbunden sein sollen/ sondern als dann ihre Ansprach vnd Forderung/ durch solche Mittel vnd Weg/ wie sie für gut ansehen wird/ nachsetzen/ vnd dieselben ausführen mögen: das hierauff an statt ihrer Herren vnd Principalen/ sie diß Mittel/ jetzt beschriebener massen/ hiez mit angenommen haben wolten: also das beyde theil bey solchem fünffzehen Jährigen Anstandt von dato diß Brieffs zurrechnen/ allerdings in massen obstehet zu bleiben/ zum allerkräftigsten verbunden sein sollen. Es sollen auch hoch/ vnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession/ in den fünffzehen Jahren/ solche mit allen ihren hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ inhabende Höff/ Häuser/ Dörffer/ Renten/ vñ Gefäll/ nicht versehen/ beschweren/ verkauffen/ oder sonstien alieniren/ vnd dann allein der Sacristen verwahrte Messgewandt/ Reliquien/ vnd was sonst mehr darinnen vorhanden/ den Catholischen Herren allerdings folgen lassen.

3. Nach dem auch zum dritten vnder wehrender Trennung ex parte der Herren Augspurgischer Confession allerhand Contractus vñnd veränderungen des Thumb Capituls / oder Bruderhoffs Güter/ Gefäll/ Einkommen / vnd anderer Pertinenzien halber fürgangen/ sollen alle solche Contract in jetzt gemeltem Anstand vnd Wesen allerdings bleiben / doch nach aufgang dieses Anstands/ jedem theil sein Jus nicht weniger diß Orts als

als nechst vermelter massen in der Hauptsachen/vorbehalten sein/
darinn aber nicht begriffen die Contract/ derowegen hernacher
bey dem sechsten Puncten sonderbare Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdten die Herren Augspurgischer
Confession vnder solchem Anstand den Catholischen Herren/
Thumb Dechant vñ Capitul/auff deren erforderung/nicht allein
vidimirte Copias aller im Bruderhoff verwahrter Newerungen/
Colligenden/Lehnungen/vnd all anderer zur Capituls admini-
stration gehöriger Briefflicher Documenten vnd Brkunden/
sondern auch die dafelbst ligende Originalia selber/doch gegen ge-
bährlichen Revers/ ad restituendum, widerfahren lassen. In-
massen auch gleiche Communication vber das Dorff Lampertz
heim/vnd anderer vnder der Statt Straßburg Jurisdiction li-
gende Gefäll/ so ihnen in handen gelassen worden/da sie deren
hierzwischen bedürfftig/ von den Catholischen Herren/Thumb
Dechant vnd Capitul verwilliget worden.

5. So viel zum fünfften den Gürtlerhoff zu Straßburg
betrifft/ sollen sich mehr hoch/vnd wolbedachte Herren Augspur-
gischer Confession aller Administration besagts Gürtlerhoffs
gänzlich vñnd zu ewigen Zeiten begeben/ vñnd desselben Senior
vñnd Deputaten jertz gemelten Gürtlerhoffs/ sampt allen vñnd
jeden darzu gehörigen Brieffen/ Gült Verschreibungen/ Collig-
genden/Rechnungen/ Saalbüchern/ vñnd allen andern Docu-
menten/ Item alle Kleinodien/ Kelch/ Monstranzen/ Gesangs-
vnd allen andern Büchern/ Item Altar Taffeln vnd Ornamen-
ten/ wie auch allen Reliquien/ so viel deren Stück in des Chors
Hoff desselben Archivs/ vnd auff der Kammer des Chors/ auch
in denen darinn stehenden Trögen vnd Kästen/ (so in beyseyn der
Deputaten zu eröffnen) noch vorhanden/ vnd befunden werden
möchten/ alsbald einräumen/ also das ihnen darzu zu ewigen Zei-
ten kein weitere Anforderung gebühree noch sie hierzwischen der
Einraummung vnd Liffierung darvon etwas weiters alieniren oder
in einigen weg beschwären sollen/ hingegen aber sollen denselben
gemelte

gemelte Senior vnd Deputaten/ vnd ihre Successores/ vber das was bishero auß dem Gärterhoff dem Stifte zu S. Marx nemlich jedes Jahr sechshundert Gulden/ für ihre Ministros/ gereicht worden/ den Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff/ gegen Herausgebung der Fundationen/ Colligenden/ Brieff vnd Siegel / die sie vber eingehabte Vicariaten in handen haben/ fünfzehen Jahr lang / jedes Jahr sechshundert Gulden / für ihre Pensionarios / an statt der Vicariaten / deren Gefäll / sowol in corpore, als praesentiis, die sie bishero eingezogen/ genuzet vnd genossen / ohn alles Verweigern vnnnd Auffhalten / vnder was Schein solches immer gesucht werden möchte / liffern / vnnnd die erste Liffierung dieser sechshundert Gulden/ von dato diß vber ein Jahr richtig leisten/ aber nach Verfließung jetzt bestimmter fünfzehen Jahr/ hoch: vnd wolermelten Herren Augspurgischer Confession etwas weiters zu reichen nicht schuldig seyn. Es soll auch von gemelten Senior vnnnd Deputaten an die allbereit alienirte zum Gärterhoff gehörig gewesene Häuser/ Güter/ Einkommen/ Zins vnd Gölten/ so viel deren in litera A. gezeichneter / von beyden theilen vnderscribener Specification begriffen/ kein weitere Ansprach gesucht/ noch jemand deshalb hinfüro molestirt/ oder in einigen weg angefochten werden/ jedoch die auff etliche Vicariat Häuser geschlagene Praesens Gelt / darunder nicht verstanden/ sondern aufgesetzt / vnd Senior vnd Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig seyn. Vber das mögen Senior vnnnd Deputaten/ das jenige / was an denen in besagten Göltenverschreibungen/ verfesten Hauptgütern/ vnd davon verfallenen Interesse/ sich weiter als für solche Zinsbrieff verpfändet worden/ befinden möchte/ zu fordern haben/ wie auch mit den Possessoren der verfesten/ oder sonst auff gewisse mah vnnnd zeit ubergabener Häuser der Widerlösung vnd Restitution halben / nicht weniger auch mit den Käuffern der alienirten Häuser/ befundener billigkeit nach sich vergleichen.

6. Was dann zum sechsten/ die zwischen des Herren Cardinals

nals Hochfürstlichen Gnaden/ sampt dero Thumb Capitul/ vnd
 einem Erbaren Raht der Statt Straßburg entstandene Miß-
 verständ vnd Irzungen berührt/ sollen Ihr Hochfürstl. Gnaden
 ein geschriebenen Revers/ neben leistung des Endts von sich ge-
 ben/ wie dero nechste Vorfahren im Stifte jederzeit gethan ha-
 ben/ vnd dann neben vnd sampt dero Thumb Capitul die Statt
 für sich / ihre gemeine Burger schafft vndd angehörige / in der
 Statt vndd auff dem Landt / in allem bey ihrem herbringen/
 Rechten vnd Gerechtigkeiten/ wie es bey Bischoff Johansen Re-
 gierungs Zeiten/ vor entstandener Vnrub/ damit beschaffen ge-
 wesen/ durchaus bleiben/ vnd dann ferner nach specificirte Stück/
 Gefäll/ Einkunfft/ Recht vnd Gerechtigkeiten pfandsweiß vmb
 achtmahl hundert tausent Gulden/ wie sie sich mit des Herzen
 Marggraffen zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden/ vnder dersel-
 ben füzgangener Administration/ vermög darüber auffgerichtet
 vnd in Originali vorgelegter auch Copenlich vbergebener ver-
 schreibung/ welche ihre Hochfürstliche Gnaden/ vnd dero Thumb
 Capitul nicht allein ratificiren/ sondern auch hoch vnd wolermelet
 Thumb Capitul/ das es bey künfftigen Successionen/ dabey je-
 derzeit/ wie auch alle andere Puncten dieser vergleichung gelaf-
 sen/ Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben
 will) verglichen/ biß zu widerlösung in handen behalten/ rüwiz-
 lich nutzen vnd niessen lassen.

1 Als erstlich den Zolkkeller / mit allen seinen gefällen/ Nu-
 zungen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ weil aber auff demselben
 ein benandte anzahl ansehnlicher Personen belehnt / vnd ihre
 Hochfürstlicher Gnaden/ dero Stifte Mannschafft nicht rün-
 gern lassen können/ haben sie vnd deren Successoren solche Mann-
 schafft vnd Lehensgerechtigkeit vorbehalten/ doch sollen densel-
 ben Lehensleuten/ so viel derselben zu des nächst verstorbenen
 Bischoffs Johannis zeiten belehnet gewesen vnd hernacher von
 des Herrn Cardinals Hochfürstlicher Gnaden wider investirt
 worden/ vor einem Erbaren Raht/ ihre auff dem Zolkkeller habende

H

de Leo

de Lehengefälle Jährlich entrichtet/ vnd ordentlich bezahlet werden.

2 Fürs ander/ die Gemeinschaft der Vogtey Marlenheim/ vnd darcin gehörige Dörffer/ Recht vnd Gerechtiaken/ so viel jederzeit einem Bischoff zu Straßburg daran gebühret hat/ doch daß die Statt die Catholische Religion daselbsten unverändert lassen/ auch den Collatoribus der Pfarren/ in ihrem Jure collationis, Pfarzbestellung/ vnd Zehens Gerechtigkeiten kein Eintrag thun solle.

3 Fürs dritt/ die Gemeinschaft des Dorffs Nunnenweyher/ so viel dem Stifft oder Bistumb daran biß dahero zugestanden.

4 Fürs vierdt/ den geringen Spital oder das Stiffts Sanct Barbara zu Straßburg/ mit allen seinen Einkommen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie die bißhero jederzeit einem Bischoff zu Straßburg oder dem Stifft seind gelieffert worden.

5 Fürs fünfft/ die Gerechtheit des Schultheissen Gerichts.

6 Fürs sechst/ die Gerechtheit welche ein Erbharrer Raht bey dem Stifft Sanct Steffan zu zeiten voriger Regierender Bischoff hergebracht/ jedoch wann ein Aepstlin abstribt/ soll ein andere/ wie bißher/ erwöhlt/ vnd ihrer Hochfürstl. Gnaden/ vnd deren Successoren in recognitionem ordinariæ jurisdictionis jederzeit hundert gulden erlegt werden.

Zum letzten/ demnach von einem Ehrbaren Raht bengethane mit litera B. signirte/ beyderseits vnderschiedene Specification etlicher Conträcten/ welche des Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gnaden/ vnd mehr hoch vnd wolgedachte Herren der Augspurgischen Confession/ mit der Statt vñ Burger schafft getroffen vnd auffgericht / vbergeben/ darinnen sich befindet/ daß etliche Thumbherren: Vicarien: Stifftshöff güter vnd zehenden theils verpfändt vnd versetzt/ theils verkaufft/ in etlichen Höffen aber Bawkosten angewendet worden: Item das etliche Zinsbrieff/ theils gleichfals versetzt/ theils veralliniert: Item daß die selbige etlich Gelt/ so wol bey gemeiner Statt/ als Privat Burgern

gern auffgenommen / darfür ihnen kein Underpfandt verschrie-
ben: Als haben ihre Hochfürstliche Gnaden/sampt dero Thumb-
Capitul bewilliget/wann die Käuff vnd Verfassungsbrieff ober
die Höff/Häuser/Zehenden/vñ Zinsbrieff auffgelegt werdē/ das
man darauß sehen kan/wie es damit beschaffen/was eygentlich
darauff geliehen/oder darfür bezahlet: Item wann der/an berühr-
te Höff vnd Häuser angewandte Bawkosten/ordenlich specificir-
irt/vñ darauf nach eingewonnenen Augenschein/darzu jeder theil
zwo Personen zu verordnen/der billiche Wehrt taxirt/vnd besun-
den wirdt/das derselbig Bawkosten Nothwendig nutzlich vnd wol
angelegt/das sie als dann solche Beschwerden ober sich nehmen/
vnd inwendig 25 Jahren den Kauff vñ Pfandschilling/oder
Bawkosten abzulegen/dargegen die verkauffte/verpfändte/vnd
beschwerte stück wider zu ihren handen zuziehen/ihnen vorbehal-
ten. Da es aber innerhalb jez besagter Zeit der 25 Jahren nicht
beschehe/als dann darauß Verzieg gethan haben. Der vbrigen
gemachten Schulden/haben ihre Hochfürstl. Gn. sich sampt dero
ThumbCapitul nicht beladen wollen.

Gegen solchem allem/wie obstehet/soll vnd will ein Erbarer
Rath sich von der/zwischen des Herren Marggraffen zu Bran-
denburg F. G. auch viel hoch vnd wolgedachten Herren Aug-
spurgischer Confession/vnd der Statt gemachter Union/erledi-
gen/des Herrn Cardinals Hoch Fürstl. Gn. gleich nach geleistem
End/vnd vollzogenem Revers für das einzig Haupt vnd Bischoff
dieses Stiffts/wie auch dessen ThumbCapitul für das einzige/
rechte/ordenliche ThumbCapitul jederzeit recognosciren/vnd
mit gewöhnlicher Huldigung ihrer Hochfürstl. Gn. vnd dero or-
dentlichen Successoren das jenige leyßen / was sie dem nächst
verstorbenen Bischoff Johansen vor erstandener Capituls Un-
ruh vnd Trennung gelyset haben.

Es soll vnd will auch ein Erbarer Rath auff gewöhnlichen
Jährlichen Schwertag Ihr Hochfürstlich Gn. dero Successo-
ren/ auch ein hoch vnd Ehrwürdig ThumbCapitul darzu allem

gebrauch nach/beschreiben/sie oder die ihre Abgesandte auß dem
Bischhofflichen Hoff abholen/ vnd auff die Pfaltz führen vnd bes-
gleiten. Über das soll auch ins gemein alles das jenig/ was bis-
hero von zeit entstandener Vnruh in dieser Schrifftfachen sich
begeben/voraangen vnd zugetragen hat/keinem theil zu einigem
präjudicio Nach: oder Vorthail zu ewigen Tagen gedeutet/ an-
gezogen oder fürgewendet/vnd da ins künfftig ein oder dem an-
dern theil etwas begegnet/ dessen er sich ab dem andern rechtmä-
sig zu beschweren vermeint/ dasselb durch Freund vnd Nachbar-
liche vertrauliche Communication/ oder durch Vnpartheyische
Benachbarte Vnderhändler vnd Schiedsleute/ wo möglich/ in
der güte componirt/hingelegt vnd verglichen/ oder auff den wi-
drigen vnverhofften Fall / durch eines jeden theil ordentliche
Richter außgetragen vnd entschieden werden.

7. Ferner vnd zum siebenden/da eines oder des andern theils
Herzen Kähte/ Diener oder Vnderthanen/ wider einen oder den
andern theil/ oder desselben Diener vnd angehörige bey gewer-
ter Vnynigkeit etwas wie es immer Namen haben vnd beschaf-
fen sein möchte/ gehandelt/ solches alles soll weder mit Worten
noch Wercken / gegen jemanden geandet oder geefert/ sondern
alle dahero erfolgte offension, eben als wann niemahls etwas vn-
gleiches vorgangen were / hingelegt/ gefallen / Tode vnnd ab/
vnd also männiglich deshalb aller Gefahr/ Nachtheil/ vnd be-
schwerung allerdings gesichert sein.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff diejenige/ so sich dar-
über mit einander gülich verglichen/ andern theilen zu keinem
präjudicio verstanden/ als auch eines jeden theils nachfolgende
Subscription vnd Besiglung allein auff die denselben berühren-
de Articul oder Puncten gezogen werden.

Vnd das dem allem vnd jedem so obstehet/ Fürstlich/ Vöst/
Erbahr/ Auffrichtig/ Vnverbrüchlich/ G trewlich/ vnd ohn alle
gefärde gelebt vnd nachkommen/ noch icht was darwider in eini-
gen w:ge/ wie solches immer erdacht vnd angemacht werden solte/
vorgez

vorgenommen werden soll/ haben die abgecorduete Gesandten an
 statt vnd im Namen Ihrer Gnädigsten vnd G. Herrschafften/
 auch hoch: vnd wol: vnd obgemelter Interessenten für sich/ ihre
 Nachkommen vnd Erben/ im Wort der Wahrheit/ bey F. Gräffl.
 vnd herrlichen Ehren vnd Trewen / an eines geschwornen Leibs-
 lichen Eodsstätt zum allerkräftigsten zugesagt/ versprochen vnd
 gelobt/ mit wissenschaftlicher/ vnd wolbedächlicher Verzeihung/ aller
 vnd jeder Exceptionen/ Einreden/ Privilegien/ Indulten/ Dis-
 pensationen/ auch aller anderer Behelff/ so hierwider in einiger-
 ley weiß an jeso zu gebrauchen/ oder noch zu erlangen vnd fürzu-
 wenden sein möchten/ in der allerbesten vnd beständigsten form/
 weiß vnd gestalt/ wie solches von Recht vnd Gewonheit wegen/
 zum aller fürstündigsten geschehen soll/ könnte oder möchte. Also
 daß diese ganze Vertragshandlung / vnd was darbey zugesagt
 vnd versprochen/ für kräftig erkandt/ vnd steiff gehalten werden
 soll/ vngachtet in einem oder mehr Articul einiger Defect/ Fehl
 oder Mangel nothwendiger solenniteten vnd requisiten gemeiner
 geschriebener Geistlicher vnd Weltlicher Rechten/ wie auch inson-
 derheit des Bisthums vnd Capituls hoher Suffes Straßburg
 sonderbahrer Ordnung/ Statuten/ Satzungen/ Vergleichun-
 gen oder vbllichen Herkommens halben etwas darwider könnte an-
 gezogen werden. Vnd dessen zu wahren Vrkund seind dieses
 gültlichen Vertrags / acht gleichförmige Originalia/ Eins für
 des Herren Cardinals zu Lottringen Hoch-Fürst: G. Das ander
 für des Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürst: G. Das
 dritte für die Catholische Herren Thumb Dechant vñ das Capis-
 tul. Das vierd für viel hochvñ wohlgedachte Herren Augspurgi-
 scher Confession. Das fünft/ für ein Erbaren Raht der Statt
 Straßburg. Das sechst für Senior vnd Deputaten des Chors
 vñ Hürtlerhoffs. Das siebende/ für des Herzogen zu Lottringen
 Fürst: Durchleucht. Vnd das acht des Herzogen zu Württem-
 berg Fürst: Gn. in handen zulassen g. fertiget/ von den anwese-
 den Herr. n Gesandten vnd Principalen mit eigenen Händen

vnderschieden/ vnd ihren gewonlichen Ringpitschieren bekräftigt/ vnd seind auch ferner des Herzogen zu Lothringen Fürstl. Durchleucht erbetten worden/ zu mehrer corroboracion dieses Vertrags, dero Fürstlich Insigel/ neben des Herzogen zu Würtemberg Jr. Gn hieran zuhencken/ Es ist auch hiebey weiter abgeredt/ vnd verglichen worden/ das dieser Vertrag/ auff Pergament ingrossirt/ vnd durch die Herzen Principalen selber mit eigener Subscription vnd angehengten Fürstlichen vnd gewonlichen Insiglen in vierzehn Tagen gefertiget/ vnd gegeneinander ausgewechselt werden sollen.

Geschehen zu Hagenaw den 12. Novembr. Alten Cal. nach Christi vnsers lieben Herzen vnd Seligmachers Geburt im sechs- hundert vnd vierdten Jahr.

(LS)

Herz von Maillane.

(LS)

Hieronymus Freyherr
zu Nörspurg.

(LS)

Hartwich von Sitten
Fürstl. Brandenburg-
geheimer Rath.

(LS)

Johann Franciscus
Castillon/ Fürstl Bran-
denburg. Rath.

(LS)

Franz Freyherr zu
Kriechingen Thumb-
Dechant.

(LS)

Herman Adolff Graf
zu Salin Thumb Ca-
merer.

(LS)

Mattheus Englin D.
Fürstl. Würtembergi-
scher Geh. Rath.

(LS)

Michel Daniel
Polant.

(LS)

Jacobus Scatuarius.

(LS)

Hieremias Rapp. Deputatorum
Senior.

(LS)

Johannes Wagnerus Deputatus.

(LS)

Hans Philipp Böcklin
Heinrich Baumgarter der älter.
Georgius Obrecht JC.
Josephus Jundt.

(LS)

(LS)

(LS)

(LS)

Pro

NB. Ist als
so würck-
lich volho-
gen.

Prolongation des Vorstehenden Vertrags.

Sowissen vnd kundtsehe hiemit Männiglichem / demnach zwischen den Römischen Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten Thumb- Herren vnd Capitularen hoher Stifft Straßburg in Anno 1604. durch wolgemeinte Vnterhandlung etlicher benachbarter Ständ allhie zu Hagenaw ein fünffzehen jähriger Vertrag vnd Vergleichung auffgerichtet worden / zu dem Ende damit inmittelst in ermeltem Stifft Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschaften vnd Städten / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten / vnd das hochschädliche Landverderben verhütet werden möge / vnd aber solcher fünffzehen jähriger Anstand in nechst abgewichenem 1619. Jahr / sein Endschaft erreicht / in welchem gleichwol die zwischen beyden Theilen sich verhaltene Streittigkeiten ihre Abheftung nicht erlangt / vnd daher man nichts anders als das erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefahren: Das demnach auff Erinnerung beyderseits Religion höher vnd respectivè gleicher vnd anderer Ständ der hochwolgeborne Graff vnd Herz / Herz Johann Reinhard Graff zu Hanaw vnd Zwenbrücken / Herz zu Liechtenberg vnd Ochsenstein / 2c. auch die Gestrengen / Edlen / Ehrenvesten / Vorsichtigen / Ehrsamem vnd Weisen Herren / Meister vnd Rath des heiligen Reichs Freystatt Straßburg / wie nicht weniger ein loblicher Ritterstand im vndern Elßas ihne angelogen seyn lassen / so wol die Herren Catholischen Thumb Dechant vnd Capitul / als der Augspurgischen Confessions Verwandte Herren / dahin zuerhandlen / dasselbige zu noch mehrerer Verlängerung angeregten Hagenawischen Vertrags verstehen wolten / vnd das allein zu dem Ende / wie oben angeregt / damit das erbärmliche Landverderben / vnschuldig Blutvergieß. n. vnd andere in entstehung dessen besorgende Vn-

gelegenheiten vermitteln bleiben möge / auch zur Fortsetzung sol-
chen ihres wolmeinenden trewhertigen Intens auff aller seits be-
lieben / abermalen nach andern vorhergangenen Tagsakungen/
den siebenden dieses Monats nach ermeltem Hagenaw ange-
hen.

Da es dann auff vielfaltig beschehen vnderhandlen ob hoch-
wol vñ Ehrenernanden drey Ständen abgeordneter / endlich dar-
hin gebracht / das vorangeregter Hagenawischer Vertrag noch
sieben Jahr nechst nach einander folgen. (wo fern hie zwischen
durch einen allgemeinen Reichschlus von den gesampften Chur-
fürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs beyder seits Re-
ligions Verwandten diese Sach nicht anderwertigen verglichen
wird.) mit allen seinen Clausula / Puncten vnd Articula nichts
darvon außgenommen / auch wie derselbige Buchstabilichen
begriffen vnd abgefast / in seinem richtigen vnd klaren Verstand/
ohne einige Enderung von beyden Theilen steiff vnd vest würck-
lich obseruirt / gehalten / vnd sonderlichen auch die sechs hundert
Gulden / deren in solchem Vertrag im fünfften Puncto Mel-
dung geschicht / völliglichen auch fürderhin die nechst nach einan-
der folgende sieben Jahr auff den in vorbemeltem Hagenawis-
schen Vertrag / bestimpten Termin von den Herren Seniores
vnd Deputaten des Chors vnd Gürtlerhoffs den Herren Evans-
gelischen ohne einige Widerred oder Aufhalt gefolgt / vnd gelif-
fert / gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche sieben Jahr zu End gelauffen / vnd
im mittels die Sachen durch einen allgemeinen Reichschlus wie
oben gemelt / nicht componirt vnd hingelegt worden. soll ein jed-
weder Theil in dem Stand seyn vnd bleiben / wie der Hagenawis-
sche Vertrag solches mit mehrerem außweiset / vnd mit sich
bringet / alles getrewlich vnd ohne gefärde.

Dessen zu wahren Erkund vnd Steiffhaltung ist dieser
Nachvertrag vnder deren hie vnden vermelden eigenen Subs-
cription vnd Ring Putschaffien in fünff Original verfast / der in
zwei

zwey hoch wolernandten beyderseits / so wol den Herren Catholischen Capitularen / als auch der Augspurgischen Confessions Verwandten Herren / vnd dann dem Herren Graffen von Hagenaw. Einem Ehrsamem Rath der Statt Straßburg / wienicht weniger dem löblichen Ritterstand im vndern Elßah / die vbrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredt / daß dieser Nachvertrag inmassen hie vorgeschriben siehet / in dreuen Wochen auffß Pergament gebracht / vnd von beyden Parten selbstten / wie nicht weniger den Herren Vnderhändlern versigelt / vnnnd aufgefertigt werden / inmittelst aber diese Abred vnd Vergleichung kräftig seyn vnd bleiben solle. Geschehen zu Hagenaw den 12. Februarij / Alten Cal. Anno Ein tausent Sechs hundert vnd zwanzig.

(LS)

Christoph von Wägen / vñ zu Geroltschek am Waffischen.

(LS)

Henr. Andr. Bail. D.

(LS)

J. Lander schlott.

(LS)

Johann Scheid D.

(LS)

Ernst Heuß D.

(LS)

Jacob Harscher Secretar.

(LS)

Philipp von Döcklin von Döcklinaw.

(LS)

Hartman De stringer.

(LS)

Caspar Schmitz.

(LS)

Gerrg Jacob Wormbsr.

(LS)

Christoph Stadel der Elter.

(LS)

Sebastian Leytersperger. D.

(LS)

Wolf Döcklin von Döcklinaw.

(LS)

Sambson von Landsperg.

J

Beilag

Beilag Num 2. ist ein Revers Erzhertogen Leopoldi
zu Osterreich / welchen Ihre Hochfürstl. Durchl. als Bischoff
zu Straßburg wegen Streiffhaltung des vorstehenden Hagenawi-
schen Vertrags von sich gegeben / den 7. Januarij
Anno 1608.

VI.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erzhertog
zu Osterreich / Bischoff zu Straßburg vnd Passaw/
Hertog zu Burgundi / Steur / Kärndten / Crain vnd
Württemberg / Graff zu Nabsburg / Tyrol vnd Görz 2c. Land-
Graff zu Elsaß 2c. Bekennen vnd thun kundt hie mit / als wir/
durch Göttliche Schickung / zu einem Bischoffen der Stifft
Straßburg postulirt / vnd erfordert worden / vnd vns bey Anret-
tung vnserer Bischofflichen Regierung / von den Wärdigen/
Wolgebornen / vnsern lieben andächtigen vñ getrewen / Dechant
vnd Capitul / besagten vnser Stiffts Straßburg vorbracht /
vnd zu erkennen geben worden: das hiebedor in Anno Ein tau-
sendt Sechs hundert Vier / in der Statt Hagenaw / zwischen
Weylandt vnserm geliebten Bettern / vnd nechsten Vorfahren
am Bistumb / Herrn Carle / Cardinal vnd Hertogen zu Lothrin-
gen 2c. Wolseligen Angedenckens / auch gemelten Dechant
vnd Capitul / vnd dann einem Ehrsamem Raht der Statt Straß-
burg / ein Fridens Handlung vorgangen / vnd damaln / die zwi-
schen Ihr L. vnserm Capitul vnd der Statt / sich erhaltene Streit
vnd Irzungen hingelaget vnd verglichen / auch darüber sub dato
den zehenden Decembris Newen : vnd letzten Novembris Alten
Calenders / gemelts Ein tausendt Sechs hundert vierten Jahrs/
ein Vertrag auffgericht / vnd von allen Theilen vnderscriben
vnd versigelt worden. So seye an jeko eines Ehrsamem Rahts/
vnterthänigstes nachbarliches Begehren / das wir als jent regie-
render Bischoff zu Straßburg sie versichern wolten / alles das
jenige zu observiren vnd zu halten / was in solchem Vertrag bes-
griffen /

griffen/ vnd ein Ehrsamem Raht vnd gemeine Statt Straßburg
berührt vnd antrifft.

Wann wir vns dann berührten Vertrag vorlesen lassen/
vnd dessen Inhalt nach Nohtturfft verstanden / als haben wir
darauff zugesagt vnd versprochen/ zusagen vñ versprechen auch in
Krafft diß Brieffs/ daß wir alles dasjenige / was in ob angezoge-
nem Vertrag begriffen / vnd die Statt Straßburg angehet / die
Zeit vnserer Bischofflichen Regierung/ steht vnd vesthalten/ dar-
wider nit thun/ noch handeln/ noch gestatten wollen/ daß von den
Vnserigen darwider gethan / oder gehandelt werde. Dessen zu
Vrkund/ haben wir diesen Brieff mit vnsern Händen vnderschrif-
ten/ vnd mit vnserm gewöhnlichen Fürstlichen Insigel bewahrt.
Der geben ist / in vnserer Statt Elßas Zabern / den sibenzehen-
den Januarij/ Anno Ein tausent Sechs hundert vnd Achte.

Leopold.

(LS)

Benlag Num. 3. ist der Revers/ welchen ein newertwöhl-
ter Bischoff vñnd das Thumb Capitul der Stifft Straß-
burg / einer Statt Straßburg pflegen zugeben / vnd höchstgedachte Ihre
Durchl. Erzhertzog Leopold zu Oestereich etc. vnd das damalige
Thumb Capitul aufgefertiget haben / am
17 Januarij Anno 1608.

W Ir Leopold von Gottes Gnaden / Erzhertzog VII.
zu Oestereich / Bischoff zu Straßburg vnd Passaw/
Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärnden / Crain vñnd
Württemberg/ Graff zu Habsburg/ Tyrol vñnd Görz etc. Land-
Graff zu Elßas etc. Wir Franz Freyherr zu Eriechingen vñnd
Pütz

tingen/ Thumb Dechant/ vnd das Capitul der mehreren Stiffe
 Straßburg/ bekennen vnd thun kundt allen denen/ die diesen
 Brieff ansehen oder hörent lesen/ als von alter herkommen vnd
 gehalten ist/ so lang daß niemand fürdenckt/ daß ein jeglicher Bi-
 schoff zu Straßburg erwöhlte oder erkosen / oder von vnserm heil-
 ligen Vatter dem Pabst zu dem Bistumb von Straßburg ver-
 sehen wirdt / schweren solle / an die Heiligen mit auffgelegter
 Hand auff seinem Herzen/ die Statt Straßburg / ihre Burger
 vnd die ihren lassen zu bleiben / bey allen ihren Freyheiten / Ge-
 richten/ Rechten/ Herkommen vnd Gewonheiten/ als sie die her-
 gebracht Handt/ vnd ihnen die zu mehrende/ vñ nicht zu mindern/
 dasselbig alles vñnd was darvor geschriben steht / Wir der vorge-
 nandt Erzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg geschworen
 handt auff heut dato diß Brieffs mit auffgelegter Handt/ auff vn-
 ser Herz / zuhalten / ohne gefährde / doch alles mehr vnd fernern
 Inhalts durch die Röm. Keyserliche Mayst. dieses Eyds halben
 den achten Septembris Anno Ein tausent / Fünff hundert Si-
 benzig vnd acht / auffgerichten vnd confirmirten Vertrags/ Wir
 der vorgehandt Erzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg /
 wollen auch bey vnsern Fürstlichen Trewen vnd Ehren/ die Statt
 Straßburg/ ihre Burger vnd die ihren/ bey diesen nachgeschriben
 nen Stücken vnd Articulen lassen bleiben / als die von wort zu
 wort hernach geschriben stehen.

Item zum Ersten / wollen wir / was ein jeglicher Bischoffe
 zu Straßburg / vnd das Capitul versigelt habent / vor sich vñnd
 ihre Nachkommen gegen der Statt Straßburg / ihren Burgern
 vnd den ihren zuhalten / daß das gehalten vnd volnzogen werde.
 Wir wollen daß der freye Bezug gehalten/ vnd die vnverzogene
 Recht genohmen / vñnd dem nachgangen werde / ohn allen Ein-
 trag. Wir wollē auch von der Statt Straßburg/ ihren Burgern
 vnd den Ihren in dem Stiffe vnd Bistumb zu Straßburg / keinen
 Zoll / Newerungen noch Auffszug / nehmen noch schaffen / ge-
 nohmen werden/ anders dann von Alters herkommen.

Wiz

Wir wollen auch das die Geistlichen Gerichte/ in dem gantzen
 Bisthumb ihren gang habē/ vnd niemand kein Indultum geben/
 ohne des Elägers willen / vnd demnach unsere Vorfahren am
 Stifte Christlicher Gedächtnuß sich auch reversirt dieselben
 Geistliche Gerichte nicht außser der Statt Straßburg zuziehen/
 ehe das sie geißelt werden vnd aber von wegen deren nach abster-
 ben Keylandt Herren Johann Bischoffen zu Straßburg wolsee-
 liger Gedächtnuß im Stifte entstandener ereünung bemelte Geist-
 liche Gerichte außserhalb der Statt angestellt worden / als soll sol-
 che veränderung keinem theil an seinem herbrachten Rechten/
 Gerechtigkeiten vnd forderungen präjudicirlich oder nachthei-
 lig/ sonder jedem theil sein Rechte derwegen vorbehalten sein/ als
 les bey vnsern Fürstlichen Trewen vnd Ehren. Vnd dessen zu
 wahren Vrkundt vnd Handfestung aller vorgeschriebenen ding/
 so haben wir der vorgehandt Ershertzog Leopold Bischoff zu
 Straßburg etc. Unser Fürstlich Insigel thun hengen an diesen
 Brieff/ vnd wir Frantz Freyherr zu Eriechingen vnd Püttingen/
 Dechant vnd das Capitul gemeinlich der mehrern Stifte zu
 Straßburg obgenandt/ haben vnsern gemeinen Capituls Insigel
 zu dem obgenanten vnsern gnedigsten Herren Bischoff von Straß-
 burg Insigel/ auch lassen hengen an diesen Brieff/ der Geben ist
 zu Elßas Zabern den Sibenzehenden Januarij/ Anno Ein Taus-
 sendt Sechs hundert vnd Acht.

(LS)

(LS)

3 3

Schret.

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. von der Statt
Straßburg abgangen den ^{Aprilis 7^o} _{May 1^o} Anno 1628. mit welchem
die hieoben Num. 4. angezogene Exception: vnd Defension
Schrifft vberschiebt worden.

VIII.

Als wir eben im Verck gestanden auff E. Keyserl. Mayst. hievor außgegangen vnd vns den 17 Febr. insinuirtes Keyserliche Mandat/ die nothwendige geduyr aller vnderthenigst einzubringen/ vnd dadurch die von E. Keyserl. Mayst. vnserer seitten gehorsambst gebettene prorogationem termini, so viel bey dieser alten vñ wichtigen sachen ist sein mögen/ mügligst zubefürken: So werden wir von vnserem in Prag habenden Agenten berichtet/ daß bey E. Keyserl. Mayst. hochlöblichem Reichshoff Rhat erstangedeute zeit der gesenten prorogation / auff einen einzigen Monat vnd zwar dergestalt eingezogt seye/ daß nach dem vorgedachtem vnserm Agenten solches Decret erst den 7^o April notificirt, wir dannenhero davon eher als mit gestriger Ordinari Post/ vnd also wenig tag vor außgang des prorogirten termins keine wissenschafft haben können. Noch gleichwol haben wir auch solche kurze zeit gehorsamst in acht nehmen/ vnd damit / daß wir bey dieser sachen einige vorsetzliche verlengerung des ordentlichen proceß zuverursachen nit gemeint seyen/ aller vnderthenigst bezeugen wollen/ Auch zu solchem end gleich heutigen vnd also anderen tages nach erlangter notification, die mitkommende Exception: vnd Defension-Schrifft zum stand richten vnd durch einen eigenen Curier vortzgehen lassen/ welche verhoffentlich/ an E. Keyserl. Mayst. Hoff ankommen/ vnd noch vor völliger ablauffung des bestimbten Termins / die gewöhnliche production leisten würde. Falls aber auch derselbige / wider bessere zuversicht/ bey jenigen vn sichern Strassen oder durch andere widrige zufall vnder wegs sich auffhalten/ vnd darumb bey E. Keyserl. Mayst. Keyserlichen Hoffstade
etwa

etwan späther als wir gern wolten/anlangen müste/ So bitten
 E. Kays. Mayst. wir aller vnderthenigst/ Sie geruhen solche ver-
 weitung obangedeuter kürne der zeit/vnd den jenigen hindernus-
 sen so auff der Kays. einfallen möchten/ allergenedigst bezu-
 gen/vnd vns bey diser hochwichtigen sachen/alles vngleichen ver-
 dachts vnd präjudis in Kaysertlichen hulden mit tuglichst zuerlas-
 sen. Der allerhöchste walte ob E. Kays. Mayst. mit Väterli-
 chem schutz zu höchstsegneter Kaysertlichen prosperität beharr-
 lich/ Vnd dero selben thuen wir vns hiemit zu Kaysertlichen gna-
 den in dießter vnderthenigkeit allergehorsamst befehlen. Datum
 den ¹⁰/₃₀ April Anno 1628.

Nofter Senatus.

Urkundt des Kaysertlichen Reichshoff Rathz Protho-
 notarij, vber einläufferung erstgedachter Exception vnd
 Defension Schrift/den ⁹/₁₉ May Anno 1628.

Das bey der Röm. Kays. Mayst. Unserm Aller-
 gnedigsten Herzen vnd dero hochlöbl. Reichshoffrath/
 Meister vnd Rath der Statt Straßburg eine Schrift/
 incitulirt / beständige Exception vnd Defension Schrift mit
 Beylagen Num. 1. 2. & 3. Contra Herren Statthaltern/ Des-
 chan vnd Capitul hoher Stiffe Straßburg/ Elägere/ Mandati
 cum clausula Relizion vñ Kirchen sachen betreffent/den sibenzes-
 henden May/diñ für lauffenden sechzehenhundert acht vnd zwanz-
 sigsten Jahrs Aller vnderthenig eingeschickt habē, bezeuge Ich hie-
 ends vnder schribener vermög führenden Reichshoff. aths Pro-
 thocolls / mit gegenwertiger meiner Handt, Vnderschrift vnd
 fur getrucktem Pittschafft, Actum Prag 19 May. Anno 1628.

IX.

L S.

Christoff Schweiger Röm. Kays. Mayst.
 Reichshoffraths Prothonotarius.

Schreiben an die Keyf. Mayst. der Statt Straßburg/
In Cauſa Mandati vom 3. Januarij Anno 1629.

X.

Diergnädigſter Herz/ze. E. Keyf. Mayſt. erinne-
ren ſich allernedigſt/demnach bey deroſelben hochlöb-
lichen Reichshofſraht/ vff anrufen eines Hochvnd
Ehrwürdigen Thumb Capituls/ hoher Stifft Straßburg/wider
vns Ein Keyſerl. Mandatum, vmb abtreitvnd einraumung der
alhieſigen Kirchen/mit etlichen andern anhängen/ erkandt/ vnd
vns in nechſt abgewichenem 1628 Jahr inſinuiert, darinn aber
vns vnſere einreden vnd vrsachen/ob wir einige erhebliche dage-
gen einzuwenden hetten/ vor zubringen allermildigſt vorbehalten
worden/ daß Wir darauff nicht vnderlaſſen/ Vnſere gegründete
vnd auſführliche Exceptiones allergehorſambſt einzuschicken/
dabey zuvorderſt der allervnderthenigſten zuverſicht gelebende/
E. Keyf. Mayſt. werden in allernedigſter erwezung der ſo an-
ſenlichen ſonderbahren/ſolcher ſachen/ vmbſtänden/ vns bey vn-
ſeren alten herkommen/Rechten vnd Gerechtigkeiten/ſo wol bey
angeregten vnſeren Kirchen/ als ſonſten/ruhig verbleiben zu laſ-
ſen/nachmals in Keyf. Gnaden gemeint ſein / wie wir dann auch
zu hochbeſagtem Thumb Capitul vns verſehen/ Es würde in reiſ-
fer betrachtung derſelben / nicht weniger/ als Weiland Biſchoff
Erasmus/ vor vnd nach dem Religionſriden/vnd Interim, Bi-
ſchoff Johann/ vnnnd der Herz Cardinal auß Lottringen/ alle
hochſeelige: vnd ſeligſten andenkens/ Wie auch E. Keyf. M.
geliebten Herzen Brudern/ Herren Erzhertzogs Leopoldi zu
Deſterreichze. Vnſers Gnädigſten Herzen/ Fürſtl. Durchl. bey
dero Biſchofflichen Regierungs zeitten / ſambe den damaligen
Herzen Capitularen gethan/ beſonders nach erfolgtem vff das
alte herbringen in allem/vnd durchaus/ wie es noch zu hohermel-
meltes Biſchoff Johansen zeitē geweſen/gerichteten pactis publicis
paciſ cauſa factis, verträgen/vñ reuerſalien/acquiſſiren. Dieweil
wir

wir aber eufferlich vernommen / als solte hochgedacht Thumb-
 Capitul hoher Stifft Strassburg/ wider oberwehnte vnser Ex-
 ceptionsschrift ein Replizierende Ableinung verfertigen lassen/
 vnd darin vnderstanden haben/vnser in facto & iure deducirte
 fundamenta zuwiderlegen/ gleichwol weder von vnserm Agen-
 ten/ noch sonst einige gewisse nachrichtung nicht haben/ Ob
 dieselbige bey E. Keyf. Mayst. hochgeehrtem Reichshoffrath/ als
 bereit ein: vnd zu den Actis kommen/ oder nicht/ so seindt Wir/
 von wegen hoher wichtigkeit dieser sachen / in sonderer sorgfalt
 begriffen/ darmit/ vff den fall selbige vbergeben sein/ oder hier-
 nechst eingeliefert werden solte/ E. Keyf. Mayst. auch hienwider-
 umb vnseren/ als der beklagten nothwendigē gegenbericht darü-
 ber Allernädigst vernehmen/ vñ also die sach vnser seits nit weni-
 ger als Elagenden theils (sicut in processu Reus ad minimū pari
 iure cum Actore utitur) vollkommenlich ante cognitionem, in-
 struirt werden möchte: Inmassen zu E. Keyf. Mayst. als dem
 Brunnen der Gerechtigkeit vnd Jurisdiction, Wir der Allerge-
 horsambsten ohngezweifelten zuversicht geleben/ daß Sie auß ge-
 rechtstem Keyserlichen Gemüth/ vff obverstandenen fall/ vnd es
 wehre oder würde gleich angeregte Replicschrift/ zu E. Keyf.
 Mayst. hochgedachts Reichshoffraths Actis judicialibus pro-
 duciert, oder allein extrajudicialiter pro informatione einge-
 liefert/ vns davon Abschrift/ vermittelst dero Keyf. Decrets, aller-
 gnädigst communicieren/ vnd widerfahren lassen/ darauff auch
 einen competentem terminum zur gegenhandlung verstaten/
 vnd also vnser fernere Defensiones nicht weniger allermiltist
 anhören werden: Darumb dann E. Keyf. May Wir hiemit zum
 vberflus/ auß obangedeuter sorgfall allervnder thänigsten besten
 vleisses bitten thun.

Zu welchem Allergehorsambsten ansuchen vns auch die hin
 vnd wider von etlichen in favorem mehr hochbesagtes Thumb-
 Capituls wider obberährte vnser Exceptiones gelauffene Di-
 scours, dardurch derselben fundamenta elevirt werden wollen/

R

nicht

nicht geringe vrsach gegeben/ Sintemal vnder anderm inson-
 derheit dabey vorgewendet worden/als ob Wir vns vornemblich
 zu behauptung vnser intentis darauff fundierten : dieweil des
 Bistumbs Geistliche ein zeitlang etliche allhiefige Kirchen vnd
 besonders das Münster verlassen hette/ das darumb vnser Vor-
 fahren befugt gewesen seyen/ dieselbige zu occupieren/ vnd bis-
 hero/auch fúrter zubehalten/ nicht anders/ als ob einer/ der eines
 andern eigenthumblichen Hausses/welches der ander ein zeitlang
 vnbewohnet gelassen/ de facto sich impatroniert hette/ Ihme
 dannhero dabey ein titulum vnd causam possidendi schöpf-
 fen/vñ solch Haus/ihme volgendis vor beständig zueignen wolte;
 Wann nun diese verlautete vernichtung vnseres einen/ als in
 vngleichem verstandt gezogenen fundaments/ auch in oberregte
 Replischriffte gebracht sein solte/ Würde vns ja hoch vonnö-
 then sein / darwider vnsern satten gegenbericht einzubringen/
 Weiln es damit weit anders/vnd zwar dergestalt beschaffen/ das
 nicht allein der Baw vnd Fabric vnser Frawen Münster/ sampt
 den darzu vor Alters gestiftten Gútern vnd einkommen / allbe-
 reit vor mehr / als dritthalb hundert Jahren/ zur zeit Weiland
 Bischoff Conraden des dritten/ Christseliger meldung von ei-
 nem Hoch-vvnd Ehrwürdigen ThumbCapitul hoher Stifft
 Straßburg/mit selbigen Herren Bischoffs Consens (wie auch
 auß den Historicis bekandt.) vbergeben / vnd dabey hochemel-
 tem Capitul allein die Jährliche Deputation etlicher der Jris-
 gen/zu mitabhörung der Rechnungen vorbehalten worden; wel-
 cher angeregter vbergab angehendtes pactum auch jetzmaliges
 Hochwürdige ThumbCapitul/ nach endtschafft deren im Hage-
 nawischen Vertrag mit den Evangelischen Capitularen vergli-
 chenen vnd folgendis / torogierten zeit vnd zwar seithero aufge-
 wúrehten/ eingangs gemelten Keyf. Mandats/ vnd einbringung
 vnserer Exceptionum, reassumendo agnosciert, in dem Sie/
 inhalt der Copenlichen Beylag lit. A sub dato des 10. Julij, vmb
 erwehnte beywohnung der Rechnung widerumb angesucht/ dar-
 auff

auff auch den 18. Augusti hernach / laut Abschrift lit. P. vors
 künfftig / vnser bewilligungs Erklärung vberschriben worden/
 vnd seind nicht weniger / bey den andern Kirchen / welche von vn-
 sern Vorfahren vnd damahliger Burgerschafft gestiftet / dieser
 Statt Jura lang vor dem Religion Friden Anno 1529, vor
 Keyserlichen Commissarien liquidirt worden / Sondern es ist
 auch selbiger zeit / vnd also nuhn allbereit vor hundert Jahren/
 von vnseren Vorfahren an alhiefigem Statt-Regiment / (ausser
 Erkandnuß des grössern Rhats / der dreyhundert Schöffen / vnd
 Amman.) jure status & potestatis Territorialis, deme vermög
 der Reichs-Rechten vnd ohnzahlarer präjudicien / das jus mu-
 tandi Religionem fölgig ist / die enderung in besagtem Münstler
 vnnnd anderen alhiefigen Pfarrkirchen vorgenommen worden /
 vnd der Gottesdienst / fürter vber zwanzig Jahr vor dem Reli-
 gion Friden / der Ehur- vnd Fürstlichen / ohngeänderten Augspur-
 gischen Confession gemäß / angerichtet verblieben / Vnd dem-
 nach zur zeit des Interims, vff etlicher Benachbarten vnderhand-
 lung / des Bistumbs Geistlichen Ihren Gottesdienst im Münst-
 ster / vnd theils andern Kirchen widerumb zuverrichten gestattet /
 so vber acht Jahr nicht gewehrt / Daneben gleichwol zu anfang
 mit außgetruckter einwilligung damahliges Herren Bischoffen
 Erasmi, Hochlöblicher gedächtnuß / vnnnd selbiger zeit Thumb-
 Capituls / auch ein Evangelischer Prediger noch ein zeit lang sein
 Predig Ampt versehen / nachgehends auch berührte des Bistumbs
 Geistliche von Ihrem Gottesdienst widerumb ab: vnd das Münst-
 ster in das zweyte Jahr / mit nicht geringen ärgernuß öde gestan-
 den: Es dabey von vnsern Vorfahren / eodem jure, quo su-
 pra, widerumb velut jure postliminij posteriora tempora prio-
 ribus connectentis, in den alten stande gerichtet / vnd nicht nur
 von hohermeltem Bischoff vnnnd Capitul / sampt den vbrigen
 Geistlichen folgends vff hinc inde beschehene erklärungen gnä-
 dig vnd gutwilliglich / sondern auch gar auff ankunfft von damah-
 liger Röm: Keyf: Mayst. Herren Ferdinando dem 5. ten Ehr: st:

mildtsten andenkens/ (welche den heilsamen Religion Friden im
 H. Reich mit vffgerichtet) Abgeordneter Keyserliche Commissa-
 rien/ vnd eingezogenen aller vnderthenigsten berichts relation:
 wie Herr Johana Udalricus Zabius: der eine mit Commissarius
 nach der Hand attestiert: dabey gelassen/ ja diß werck in solchem
 restituirten alten/ vber zwanzig Jahr vor dem Interim vnd Reli-
 gion Friden gewesen Standt bishero nuhn noch weiters vber
 die sibenzig Jahr continuirt, vnd durch Bischoffliche Inthroni-
 sations handlungen/ re verfallen/ Hochverbindliche pacta publi-
 ca vnd verträg confirmirt, wie guten theils auch in vnseren Ex-
 ceptionibus außgeführt worden/ das also diß Orts vnser Vor-
 fahren / nach verlassung des Bistums Geistlichen Gottes-
 diensts/ sich nicht frembder Gotteshäuser impatronirt, sondern
 in solchen Kirchen/ so Ihnen von alters vbergeben/ darzu auch re-
 spectivè von ihren Vorfahren gestiftet/ sich Ihres Juris & sta-
 tus territorialis gebraucht/ vnd krafft dessen/ den Gottesdienst/
 nach außweisung obernanter Augspurgischer Confession vor vñ
 nach dem Religionfridè: (allein die wenig Jährige interims dul-
 dung außgeschaiden:) in demselben beständig bishero continuirt,
 vnd von E. Keyf. Mayst. vermög dick angezogenen Religions-
 fridens / vnd mehrfaltiger Keyserlicher versicherungen/ dabey
 allergnädigst gehandehabt zu werden / in aller vnderthänigstem
 gehorsamb verhoffen: Vnd vmb so viel mehr der ebenmässigen
 zuversicht geleben/ dieweil neben obangemercktem / noch andere
 mehr Scrupul in eines hochwürdigen Elagenden Thumb Capis-
 tuls Replie begriffen sein möchten / deren ableinung Wir zu
 Rechtlichem bestandt duplicando zu widerlegen aller gehorsambst
 getrawen/ es werden E. Keyf. Mayst. vff oberregten fall vns ver-
 mittelst allergnädigster communication derselben/ vor fernere
 kandtnuß der sachen darzu allermiltist admittiern vnd gelangen
 lassen.

Versichern E. Keyf. Mayst. dabenebens Aller vnderthänigst/
 das die Catholische einheimische / vnd frembde/ Ihre andache
 ohne

ohne hinderung in alhiefigen Clöstern/ vnd zwar zu Sanct Jos
hann öffentlich verrichten mögen; In den vbrigen Pfarckirchen
aber keine in des H. Reichs Satzungen verbottene Lehren ge
führt/ sondern allein der zugelassenen ohngeänderten Augspurgis
schen Confession gemäß gepredigt/ vnd dabey jedesmal auch für
E. Keyß. Mayst. glückliche/ fridliche/ vnd siegliche Regierung
von allen Pfarzgemeinden inniglichen gebetten werde. So
seind auch noch ferners E. Keyß. Mayst. bishero in viel weg vn
serer Allergehorsambsten devotion, Treu vnd Standthafftige
keit/ ohngeachtet aller anderer Occurrentien vnd zumuthungen/
vnseres aller vnderthänigsten verhoffens/ also versichert/ daß Sie
darein/ ohngehindert vnserer im H. Reich erlaubter Religion/
als welche einen weg/ als den andern/ vns heisset vnserm Keyßer
geben/ was daß Keyßers ist/ einigen zweifel nicht sehen/ sondern
vns/ vnd vnser anvertraute Bürgerschaft/ vnder den flügeln/
Ihrer beständigen Keyßerlichen Gnaden/ noch fürter bey dem
Rhußlandt in Religion vnd Politischen wesen/ Allernädigst er
halten/ vnd solchem nach æqualijure vff oberstandenem fall/
mit vielgedachter Replieschrifft Copenlicher Communication
vnd fernerer zulassung zu vnserer Defension, Allernädigst will
fahres werden; Darumb Wir nochmals allergehorsambsten
höchsten vleisses bitten.

E. Keyß. Mayst. damit dem Schutz des Allmächtigen zu
gesunder/ frid: vnd freudenreicher erlebung dieses vnd vieler folg
genden/ Newen Jahr vñ aller höchstgesegneter beharlicher Key
ßer: vnd Königlichem prosperitet, vffs allergeüßigst/ Derofel
ben aber zu continuirenden Keyßerlichen Allermildisten hulden
vnd Gnaden/ vns vnd diese Statt in aller vnderthänigstem ge
horsam empfehlende. Geben den 3. Januarij Anno 1629.

R 3

CAPUT